

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 1, Jahrgang 1997

Ausgegeben: Hannover, den 15. Januar 1997

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 1* Vereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Empfehlung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchenkonferenz.

Vom 23. Februar / 4. September 1996.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 23./24. Februar 1996 die Vorschläge der Dienstrechtlichen Kommission zur Vereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in den Gliedkirchen der EKD zustimmend zur Kenntnis genommen und die Gliedkirchen gebeten, sie nach Beratung in der Kirchenkonferenz bei der Überarbeitung ihres Pfarrerdienstrechts zu berücksichtigen.

Die Kirchenkonferenz hat in ihrer Sitzung am 4./5. September 1996 die Vorschläge der Dienstrechtlichen Kommission zur Vereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in den Gliedkirchen der EKD ebenfalls zustimmend zur Kenntnis genommen und den Gliedkirchen empfohlen, sie bei der Überarbeitung ihres Pfarrerdienstrechts zu berücksichtigen.

Nachstehend wird der Text der Empfehlung bekanntgegeben.

Hannover, den 25. November 1996

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

von Campenhausen

Präsident des Kirchenamtes

Die Ausarbeitung erfolgte durch die Dienstrechtliche Kommission in folgender Besetzung:

OKRin Elfriede Abram (Kirchenamt der EKD), Propst Hermann Beste (Pfarrerverein Mecklenburg), Pfarrerin Gisela Bluth-Blocher (Pfarrervertretung Württemberg), Senator Dr. Gerhard Grethlein, Dekan Karl-Friedrich Künzel (Verband der Pfarrvereine), Pfarrer Gerhard Lohmann (Pfarrerverein Westfalen) Prälat Claus Maier (Vors. des Verbandes Ev. Pfarrvereine), Pfarrer Dr. Siegfried Sunnus (Pfarrverband Hessen und Nassau), Pfarrer Martin Taatz (Sächsische Pfarrvertretung), Kirchenrat Gerhard Wunderer (Pfarrerverein Baden), OKonsRin Brigitte Andrae (Ev. Konsistorium Magdeburg), OKR Roland Fritzsche (VELKD), KORD Hermann Goßler (Ev. Landeskirche in Baden), OKR Matthias Jessen (Nordelbien), RDirektorin Karin Kessel-Kramer (Ev. Kirche der Pfalz), KOVR Rüdiger

Krah (Ev. Kirche von Westfalen), LKR Karl-Ludwig Pawlowski (Ev. Kirche im Rheinland), OKR Friedrich Ristow (Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg), OKR Dr. Jürgen Rohde (EKU), OKRin Barbara Schnerrer (Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens), OLKR Dr. Peter von Tiling (Ev.-luth. Landeskirche Hannovers), OKR Dr. Gerhard Tröger (Ev.-Luth. Kirche in Bayern).

Inhaltsverzeichnis:

- A. Einleitung
- B. Einführungen und Vorschläge
 - 1. Grundlegende Vorschriften – Theologische und bekenntnismäßige Grundaussagen
 - 1.1. Einführung
 - 1.2. Inhaltliche Positionen der Dienstrechtlichen Kommission
 - 1.3. Regelungsvorschlag
 - § 1 Theologische Grundaussage
 - § 2 Pfarrerdienstverhältnis
 - 2. Ordination und Verlust der Rechte aus der Ordination
 - 2.1. Einführung
 - 2.2. Inhaltliche Positionen
 - 2.3. Regelungsvorschlag
 - § 3 Grundsätzliche Bestimmungen
 - § 4 Persönliche Eignung und Befähigung
 - § 5 Vorbereitung der Ordination
 - § 6 Verfahren
 - § 7 Verlust
 - § 8 Erneute Übertragung
 - § 9 Bindungswirkung der Ordination
 - § 10 Geltungsbereiche und Anerkennung
 - § 11 Rechtsfolgen der Entlassung aus dem Pfarrerdienstverhältnis
 - 3. Voraussetzung zur Berufung, Bewerbungs-/Anstellungs- und Berufungsfähigkeit
 - 3.1. Einführung
 - 3.2. Inhaltliche Positionen

- 3.3. Regelungsvorschlag
 - § 12 Grundbestimmungen und Voraussetzungen
- 4. Formales Statusrecht
- 4.1. Einführung
- 4.2. Inhaltliche Positionen
- 4.3. Regelungsvorschlag
 - § 13 Berufung
 - § 14 Nichtigkeit der Berufung
 - § 15 Rücknahme der Berufung
 - § 16 Dienstverhältnis auf Zeit
- 5. Amtsverschwiegenheit, Beichtgeheimnis, seelsorgerliche Schweigepflicht
- 5.1. Einführung
- 5.2. Inhaltliche Positionen
- 5.3. Regelungsvorschlag
 - § 17 Amtsverschwiegenheit
 - § 18 Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Schweigepflicht
- 6. Rechte und Pflichten
- 6.1. Verhalten in der Öffentlichkeit, politische Mandate, Mitgliedschaft in Vereinigungen
- 6.2. Inhaltliche Positionen
- 6.3. Regelungsvorschlag
 - § 19 Verhalten im öffentlichen Leben
 - § 20 Rechtsfolgen einer Mandatsbewerbung und Mandatsausübung
 - § 21 Bewerbungsrecht nach Beendigung des Mandats
 - § 22 Beendigung des Mandats
 - § 23 Andere politische Ämter
- 7. Ehe und Familie
- 7.1. Einführung
- 7.2. Inhaltliche Positionen
- 7.3. Regelungsvorschlag
 - § 24 Lebensführung
 - § 25 Eheschließung
 - § 26 Auflösung der Ehe
- 8. Residenzpflicht
- 8.1. Einführung und inhaltliche Positionen
- 8.2. Regelungsvorschlag
 - § 27 Residenzpflicht, Dienstwohnung
- 9. Nichtgedeihliches Wirken
- 9.1. Einführung und inhaltliche Positionen
- 9.2. Regelungsvorschlag
 - § 28 Nichtgedeihliches Wirken
 - § 29 Folgen nichtgedeihlichen Wirkens

A. Einleitung

Eine der Grundbestimmungen der Ordnung von Staat und Kirche im Grundgesetz ist Art. 140 i.V.m. Art. 137 Abs. 5

der Weimarer Reichsverfassung, der den Status der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Verfassungsrang gewährleistet. Während zur Zeit der Weimarer Republik die Bedeutung des Körperschaftsstatus der Kirchen noch umstritten war, besteht heute insoweit Klarheit, daß die öffentlich-rechtlich korporierten Kirchen weder in den Staat organisch eingegliedert sind noch einer besonderen staatlichen Kirchenhoheit unterliegen. Die Kirchen, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, werden den anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Verwaltungsrechts nicht gleichgestellt. Sie sind kein Teil der mittelbaren Staatsverwaltung, sondern besitzen einen Körperschaftsstatus *sui generis*, nämlich einen Status verfassungsrechtlicher Art.

Eines der Körperschaftsrechte der öffentlich-rechtlich korporierten Kirchen ist die Dienstherrnfähigkeit. Im Gegensatz zu jedem anderen Arbeitgeber können die Kirchen mit Körperschaftsstatus ihre Dienstverhältnisse öffentlich-rechtlich ausgestalten. Die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung der Dienstverhältnisse entspricht dem Wesen der Ordination, durch die auf Dauer der Auftrag zum öffentlichen Dienst an Wort und Sakrament übertragen wird. Das heutige kirchliche öffentliche Dienstrecht ist dabei durch die folgenden für das Beamtenrecht geltenden Prinzipien mitgeprägt:

Das Lebenszeitprinzip, die hauptberufliche Bindung, das Leistungs- und Laufbahnprinzip, die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, die Treuepflicht des öffentlich-rechtlich Bediensteten, das Alimentationsprinzip und das Legalitätsprinzip.

Wenn auch Art. 33 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes für das kirchliche Dienstrecht nicht unmittelbar bindend ist, so sind doch die Kirchen in der Ausgestaltung ihres Dienstrechts nicht völlig frei. Sie gestalten ihre Dienstverhältnisse unter Berücksichtigung der o.g. Prinzipien des Berufsbeamtentums. Die Anerkennung des öffentlich-rechtlichen Charakters der entsprechend ausgestalteten kirchlichen Dienstverhältnisse kommt in der Vorschrift des § 135 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) zum Ausdruck.

Abweichungen vom staatlichen Dienstrecht ergeben sich aus dem Auftrag der Kirche. Als Beispiel soll hier die für die Kirche unaufgebbare Bekenntnisbindung genannt werden.

Die Landeskirchen beschäftigen Theologinnen und Theologen als Pfarrerrinnen und Pfarrer im öffentlich-rechtlich geordneten Dienstverhältnis, wodurch ihnen besonderer Schutz und die Freiheit bei der Erfüllung des Verkündigungsauftrages gewährleistet werden. Diese Dienstverhältnisse sind in den Pfarrerdienstgesetzen der Landeskirchen geregelt.

Für die in der VELKD zusammengeschlossenen lutherischen Kirchen gilt das einheitliche Pfarrergesetz der VELKD. Für den Bereich der EKU-Ost und -West ist ein einheitliches Pfarrerdienstgesetz zum 1. Januar 1997 im Juni 1996 beschlossen worden. Neben diesen beiden Regelungswerken, an denen 15 Gliedkirchen beteiligt sind, finden sich weitere Pfarrerdienstgesetze, die jeweils nur für eine Landeskirche gelten.

Angesichts dieser Situation ist die Dienstrechtliche Kommission des Rates der EKD zu der Auffassung gelangt, den Landeskirchen sollten Vorschläge zur Vereinheitlichung einiger wesentlicher Teile der Pfarrerdienstgesetze vorgelegt werden. Diese Vorschläge sollen bei Novellierungen der Pfarrerdienstgesetze möglichst übernommen werden, damit es langfristig zu einer Vereinheitlichung der Formulierungen kommt. Dabei ist die Dienstrechtliche Kommission davon ausgegangen, daß Abweichungen in Gliederung und Wortlaut landeskirchlicher Regelungen in der Regel

sachlich erforderlich sein mögen, andererseits aber das Verständnis für die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung der Pfarrdienstverhältnisse erschweren.

Mit der nunmehr vorgelegten Ausarbeitung knüpft die Dienstrechtliche Kommission an die vom Rat der EKD im Januar 1990 ausgesprochene Empfehlung zur »Vereinheitlichung befristeter dienstrechtlicher Gestaltungsformen in den Gliedkirchen der EKD« an. In dieser hatte die Dienstrechtliche Kommission Formulierungsvorschläge zu folgenden Regelungsbereichen erarbeitet:

- Beurlaubung und Einschränkung des Dienstes
- Besetzung von Pfarrstellen mit mehreren Pfarrern
- Besoldung und Versorgung bei Beurlaubung, eingeschränktem Dienst und Stellenteilung
- Einzelfragen zu Dienstverhältnissen mit eingeschränktem Dienstauftrag (Dienstwohnung, Amtszimmer, Vertretung, Nebentätigkeit, Stimmrecht im Kirchenvorstand, ehrenamtlich tätige Theologen).

Auf Vorschlag der Dienstrechtlichen Kommission haben der Rat der EKD und die Kirchenkonferenz Formulierungsvorschläge zu insgesamt neun Themenkreisen empfohlen. Dabei handelt es sich um folgende Bereiche:

1. Grundlegende Vorschriften - Theologische und bekenntnismäßige Grundaussagen,
2. Ordination und Verlust der Rechte aus der Ordination,
3. Voraussetzung zur Berufung, Bewerbungs-/Anstellungs- und Berufungsfähigkeit,
4. Formales Statusrecht,
5. Amtsverschwiegenheit, Beichtgeheimnis, seelsorgerliche Schweigepflicht,
6. Rechte und Pflichten,
7. Ehe und Familie,
8. Residenzpflicht,
9. Nichtgedeihliches Wirken.

Weitere Themenkreise wurden beraten, ohne daß Formulierungsvorschläge erarbeitet wurden.

Die den Formulierungsvorschlägen vorangestellten »Einführungen« sowie die »inhaltlichen Positionen« dienen der Erläuterung, sie erheben nicht den Anspruch einer Kommentierung.

B. Einführungen und Vorschläge

1. Grundlegende Vorschriften - Theologische und bekenntnismäßige Grundaussagen

1.1. Einführung

In der Regel werden in den allgemeinen Vorschriften der einzelnen Pfarrerdienstgesetze Festlegungen über Aufgaben und Status der Pfarrerrinnen und Pfarrer getroffen. Im einzelnen sollten geregelt sein:

- Auftrag der ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger,
- Geltungsbereich der gesetzlichen Vorschriften,
- Anwendung für Frauen und Männer,
- öffentlich-rechtlich geordnetes Dienstverhältnis.

1.2. Inhaltliche Positionen der Dienstrechtlichen Kommission

Die unter Ziffer 1.1 genannten inhaltlichen Schwerpunkte wurden, so das Beratungsergebnis, in der genannten Reihenfolge in den Text aufgenommen. Allen Regelungen vor-

angestellt wird der Auftrag, den Jesus Christus seiner Kirche gegeben hat. Es soll deutlich werden, daß der erteilte Auftrag im Pfarrerdienstverhältnis eine herausragende Bedeutung einnimmt. Der Verkündigungsauftrag ist in allen gliedkirchlichen Pfarrerdienstgesetzen in ähnlicher Weise in Bezug genommen.

Als grundlegend für das Pfarrerdienstrecht erscheinen der Kommission weiterhin Aussagen zum öffentlich-rechtlich geordneten Dienstverhältnis mit seinen Aspekten der gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie der Fürsorge.

1.3. Regelungsvorschlag

§ 1

Theologische Grundaussage

Der Dienst der Pfarrerin und des Pfarrers ist gegründet in dem Auftrag, den Jesus Christus seiner Kirche gegeben hat. Kraft dieses Auftrages werden Frauen und Männer zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung ordiniert.

§ 2

Pfarrerdienstverhältnis

(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der Frauen und Männer, die zur Pfarrerin oder zum Pfarrer berufen worden sind. Das Pfarrerdienstverhältnis ist ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis. Es wird auf Lebenszeit begründet.

(2) Dieses Kirchengesetz regelt auch das Dienstverhältnis der Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Probe.

(3) Für Pfarrerrinnen und Pfarrer sind die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen verbindlich. Auch ihre Pflichten als Glied der Gemeinde haben sie gewissenhaft zu erfüllen.

(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben ein Recht auf Schutz in ihrem Dienst und in ihrer Stellung sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familien.

2. Ordination und Verlust der Rechte aus der Ordination

2.1. Einführung

Das Ordinationsverständnis und die Ordinationspraxis in den Gliedkirchen der EKD sind in den Empfehlungen zur Ordination der Arnoldshainer Konferenz vom 24. Oktober 1986 umfassend dargestellt, auch unter Berücksichtigung ökumenischer Gesichtspunkte. Diese Grundlagen hat sich die Dienstrechtliche Kommission zu eigen gemacht und verweist insgesamt darauf.

Es bestehen Unterschiede im Ordinationsverständnis und in der Ordinationspraxis der Landeskirchen, die mit einer Formulierungsempfehlung für die gliedkirchlichen Pfarrerdienstgesetze nicht überwunden werden, die eine Formulierungsempfehlung für die gliedkirchlichen Pfarrerdienstgesetze respektieren sollte.

Die Empfehlung der Dienstrechtlichen Kommission orientiert sich weitgehend an den Formulierungen des Rechtes der VELKD.

Das Pfarrergesetz der VELKD enthält Aussagen über die Ordination in einem eigenen Abschnitt, der so gefaßt ist, daß sie vom sonstigen Pfarrerdienstrecht abgehoben sind und einen Rahmen auch für Ordinationen ohne Begründung eines Pfarrerdienstverhältnisses und für die bleibenden Wirkungen der Ordination nach Beendigung des aktiven Dienstes bilden.

2.2. Inhaltliche Positionen

Die Dienstrechtliche Kommission empfiehlt, mindestens diejenigen Vorschriften zur Ordination in das Pfarrerdienstrecht aufzunehmen, die dienstrechtlich von herausgehobener Bedeutung sind.

Besonders diskutiert wurde die Frage nach der Verpflichtung auf ein bestimmtes Bekenntnis. Im Ergebnis beschränkt sich die Kommission auf die Auffassung, daß Ordinierte »das Evangelium nach Schrift und Bekenntnis rein zu lehren« haben und weist auf die Verfassungslage in den einzelnen Gliedkirchen hin.

Pfarramtlicher Dienst ist nicht mit dem Dienstverhältnis gleichzusetzen. Diese Grundaussage ist der Kommission besonders wichtig und findet in den Formulierungen ihren Ausdruck. Das Recht zur Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sollen gemeinsam übertragen werden, wobei Besonderheiten durch Übergangsvorschriften im landeskirchlichen Recht aufzufangen wären.

Die Dienstrechtliche Kommission bekräftigt, daß es ein Recht auf Ordination nicht gibt, sondern lediglich ein Begehren auf Ordination. Die Festlegung, daß eine kirchengerichtliche Überprüfung bei Versagung der Ordination nicht stattfindet, stellt die überwiegende Position der Dienstrechtlichen Kommission dar. Denkbar ist auch, daß innerhalb enger Grenzen eine Überprüfung stattfinden kann, z. B. in Bezug auf Willkür.

2.3. Regelungsvorschlag

§ 3

Grundsätzliche Bestimmungen

(1) Mit der Ordination überträgt die Kirche Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung; Auftrag und Recht sind auf Lebenszeit angelegt.

(2) Die Ordinierten sind durch die Ordination verpflichtet, das übertragene Amt im Gehorsam gegen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus nach Schrift und Bekenntnis rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten und sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, daß die Wahrnehmung des übertragenen Amtes nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für Ordinierte, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, auch Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

§ 4

Persönliche Eignung und Befähigung

Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung können durch die Ordination Frauen und Männern übertragen werden, die für die Wahrnehmung dieses Amtes persönlich geeignet und theologisch befähigt sind und die in der Regel die Befähigung für ein Dienstverhältnis als Pfarrer besitzen.

§ 5

Vorbereitung der Ordination

(1) Die Ordination setzt voraus, daß ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen werden soll, der die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung einschließt.

(2) Wer die Ordination vollzieht, führt vor einer Entscheidung über die Ordination mit denjenigen, die ordiniert werden sollen, ein Gespräch über die Bedeutung der Ordination

und die Voraussetzungen für die Übernahme des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung.

(3) Eine kirchengerichtliche Nachprüfung der Versagung der Ordination findet nicht statt.

§ 6

Verfahren

(1) Vor der Ordination erklären diejenigen, die ordiniert werden sollen, schriftlich ihre Bereitschaft, die mit der Ordination einzugehenden Verpflichtungen zu übernehmen; der Wortlaut dieser Erklärung wird durch das Kirchengesetz der Gliedkirche festgelegt.

(2) Die Ordination wird nach der Agende vollzogen.

(3) Wer ordiniert wurde, erhält eine Ordinationsurkunde.

§ 7

Verlust

(1) Die Ordinierten verlieren Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

1. durch schriftlich erklärten Verzicht,
2. durch Austritt aus der Kirche,
3. durch Beendigung des kirchlichen Dienstverhältnisses, es sei denn, daß Auftrag und Recht belassen werden,
4. durch entsprechende Entscheidung in einem Lehrbeanstandungs- oder Disziplinarverfahren.

(2) Ordinierten, die nicht in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, sollen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung entzogen werden, wenn sie einen geordneten kirchlichen Dienst nicht wahrnehmen und ein kirchliches Interesse an der Belassung von Auftrag und Recht nicht besteht.

(3) Vor der Entziehung von Auftrag und Recht nach Absatz 2 soll mit den Betroffenen ein Gespräch geführt werden. Die Entscheidung über die Entziehung ist in einem schriftlichen, mit Begründung versehenen Bescheid mitzuteilen.

(4) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

(5) Der Verzicht oder die Entziehung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekanntzumachen.

§ 8

Erneute Übertragung

(1) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung können auf Antrag erneut übertragen werden; die Ordination wird dabei nicht wiederholt. Vor der erneuten Übertragung ist die Erklärung nach § 6 Abs. 1 zu wiederholen.

(2) Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder neu auszustellen.

§ 9

Bindungswirkung der Ordination

Die Vorschriften dieses Abschnittes über die Ordination binden Ordinierte, auch wenn ein Pfarrerdienstverhältnis oder ein anderes kirchliches Dienstverhältnis nicht begründet worden ist oder nicht mehr besteht.

§ 10

Geltungsbereiche und Anerkennung

(1) Die in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ordnungsgemäß vollzogene Ordination wird anerkannt. Die in einer anderen evangelischen Kirche ordnungsgemäß vollzogene Ordination kann anerkannt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Anerkennung des ordnungsgemäß ausgesprochenen Verlustes von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Eine erneute Übertragung von Auftrag und Recht ist nach Absatz 1 Satz 1 nicht zulässig, wenn die Kirche, die den Verlust ausgesprochen hat, auf Befragen widerspricht.

§ 11

Rechtsfolgen der Entlassung
aus dem Pfarrerdienstverhältnis

(1) Mit der Entlassung verliert die Pfarrerin oder der Pfarrer Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

(2) Wer seine Entlassung beantragt, um in den Dienst einer anderen evangelischen Kirche zu treten, dem soll im Benehmen mit dieser Kirche Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen werden.

(3) Wird eine Entlassung aus anderen Gründen als denen nach Absatz 2 beantragt und soll ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen werden, der die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung einschließt, so können der Pfarrerin oder dem Pfarrer Auftrag und Recht belassen werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Vorschriften des Abschnittes über die Ordination im kirchlichen Interesse liegt.

(4) Wem bei der Entlassung Auftrag und Recht belassen wurde, untersteht weiter der Lehraufsicht und der Aufsicht über seine Amts- und Lebensführung; dies gilt nicht, wenn er in einem neuen Dienstverhältnis der Aufsicht nach kirchlichem Recht unterstellt ist.

3. Voraussetzung zur Berufung, Bewerbungs-/Anstellungs- und Berufungsfähigkeit

3.1. Einführung

Das Pfarrerdienstverhältnis ist nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen geordnet. Hieraus ergeben sich bestimmte Grundvoraussetzungen für eine Berufung in das Dienstverhältnis, die sich auch im kirchlichen Beamtenrecht und im staatlichen Recht finden.

Einzelne Voraussetzungen zur Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis nach den Pfarrerdienstgesetzen einzelner Gliedkirchen im Überblick:

a) Mindest- und Höchstaltersgrenze

Fast einheitlich ist das 25. Lebensjahr als Mindestalter für die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis bzw. die Verleihung der Bewerbungs-/Anstellungsfähigkeit vorgesehen; in der württembergischen Landeskirche liegt das Mindestalter bei 21 Jahren. Die VELKD setzt mit dem 40. Lebensjahr ein Höchstalter fest.

b) Kirchenmitgliedschaft

Bewerberinnen und Bewerber im Bereich der VELKD, der EKU, der Lippischen Landeskirche und in Württemberg müssen einer Gliedkirche der EKD angehören. Die VELKD läßt aber Ausnahmen zu. Einzelne Landeskirchen verlangen die Zugehörigkeit zum eige-

nen landeskirchlichen Bereich, zumindest zum Zeitpunkt der Einstellung (z. B. Baden, Kurhessen-Waldeck und Oldenburg). Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Landeskirchen können in diesen Fällen die Voraussetzung für die Bewerbungs-/Anstellungsfähigkeit aufgrund von Ausnahmenvorschriften erfüllen.

c) Deutsche Staatsangehörigkeit

Ausdrückliche Voraussetzung ist die deutsche Staatsangehörigkeit, in der Lippischen Landeskirche mit der Möglichkeit, in »außerordentlichen« Fällen abzuweichen.

d) Fragen des Gesundheitszustandes

Bestehende Pfarrerdienstgesetze formulieren bisher nahezu wortgleich:

»Der Bewerber muß gesund und frei von solchen Gebrechen sein, die ihn an der Ausübung des Amtes (wesentlich) hindern.«

Einzelne Landeskirchen gehen darüber hinaus und beurteilen auch psychische Gesichtspunkte.

e) Ordination

In den Landeskirchen erfolgen Ordination und Verleihung der Bewerbungs-/Anstellungsfähigkeit im zeitlichen Zusammenhang oder auch einzeln zu unterschiedlichen Zeitpunkten. In der Regel wird zu Beginn des Probe-/Hilfsdienstes ordiniert, die Bewerbungs-/Anstellungsfähigkeit jedoch erst am Ende des Probe-/Hilfsdienstes verliehen. Eine weitere Variante ist, Bewerbungs-/Anstellungsfähigkeit und Ordination gegen Ende des einjährigen Probe-/Hilfsdienstes vorzusehen oder zu Beginn der Probezeit.

Die Problematik der unterschiedlichen Voraussetzungen von Bewerbungs-/Anstellungsfähigkeit und Ordination wurde bereits 1985 ausführlicher von den Dienstreferentinnen und -referenten thematisiert. Dabei wurde eine Vereinheitlichung der Voraussetzungen der Bewerbungs-/Anstellungsfähigkeit als erstrebenswert erachtet.

f) Weitere Anforderungen

Weitere Anforderungen wie z. B. Aspekte der privaten Lebensführung, Anforderungen an die Persönlichkeit als Voraussetzungen für die Berufung oder Bewerbungs-/Anstellungsfähigkeit sind in gliedkirchlichen Rechtsvorschriften zumeist mit unbestimmten Rechtsbegriffen umschrieben. Hierzu – nicht abschließend – einige Beispiele:

- »... erwarten läßt, daß er den Anforderungen nach diesem Kirchengesetz genügen wird«,
- »... bereit ist, auch in der Lebensführung die mit der Wahrnehmung des kirchlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen«,
- »... sittlich unbescholten ist«,
- »... in seinem/ihrem Leben auf die besondere Verantwortung Rücksicht nimmt, die ihm/ihr aus seinem Amt erwächst«,
- »... bereit und in der Lage ist, die sich aus der grundlegenden Bestimmung ergebenden Pflichten zu erfüllen«,
- »... ein Leben führt, wie es sich für einen Diener der Kirche geziemt«.

3.2. Inhaltliche Positionen

Die Dienstrechtliche Kommission hat die grundlegenden Punkte der einzelnen gliedkirchlichen Pfarrerdienstgesetze herangezogen und im Hinblick auf die Eignung und Befähigung einen Vorschlag erarbeitet. Die Bekenntnisverpflichtung hat sich nach dem Recht der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses zu richten.

3.3. Regelungsvorschlag

§ 12

Grundbestimmungen und Voraussetzungen

(1) In ein Pfarrerdienstverhältnis kann berufen werden, wer

1. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört oder die Kirchenmitgliedschaft zum Zeitpunkt der Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis erwirbt;
2. ordiniert ist;
3. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Pfarrdienst erhalten sowie die erste und zweite theologische Prüfung bestanden hat;
4. nach der Persönlichkeit und Befähigung für den Dienst einer Pfarrerin oder eines Pfarrers geeignet ist;
5. frei von solchen Krankheiten und körperlichen Beeinträchtigungen ist, die die Ausübung des Pfarrdienstes wesentlich erschweren;
6. die Bewerbungsfähigkeit von einer Gliedkirche der EKD erhalten hat;
7. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz regeln, von welchen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für bestimmte Personengruppen oder im Einzelfall abgewichen werden kann.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 7 gelten entsprechend bei der Übernahme in den Probendienst nach den einschlägigen kirchlichen Gesetzen der Gliedkirchen.

4. Formales Statusrecht

4.1. Einführung

Die Pfarrerinnen und Pfarrer stehen in den meisten Gliedkirchen im Dienstverhältnis zur Landeskirche; eine dienstrechtliche Bindung zu einer anderen kirchlichen Körperschaft (z.B. Kirchengemeinde, Kirchenkreis) wird in einigen unierten Gliedkirchen begründet. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Dienstherrn ergeben keine einheitlichen und vergleichbaren Aussagen.

Das Dienstverhältnis ist auf Lebenszeit angelegt, was im Pfarrerdienstgesetz und/oder in der gliedkirchlichen Verfassung ausdrücklich festgestellt wird. Teilweise ist dies auch zur Aufnahme in die Berufungsurkunde vorgeschrieben; in einzelnen Gliedkirchen wiederum aus dem Gesetz zu schließen.

Dienstverhältnisse werden in der Regel durch Aushändigung einer Berufungsurkunde begründet.

Die geltenden Regelungen der Pfarrerdienstgesetze zum Inhalt der Berufungsurkunden sind vielfältig. Im Regelfall soll aufgenommen werden, daß die oder der Betroffene zur Pfarrerin oder zum Pfarrer bzw. in den ggfs. ständigen Pfarrdienst berufen wird. Vereinzelt ist festgelegt worden, daß Angaben zur Person, zu einer gesamtkirchlichen Aufgabe, zum Dienstsitz sowie eine Amtsbezeichnung aufzunehmen

sind. Hieran und an weiteren Beispielen ist erkennbar, daß die Übertragung des Amtes im statusrechtlichen Sinne mit der Übertragung des Amtes im funktionalen Sinne teilweise urkundlich verbunden wird. Die notwendige Trennung dieser beiden Schritte wird häufig unterlassen.

Ebenso unterschiedlich sind die Regelungen zu den Terminen, an denen die Berufungen wirksam werden. Als Regelfall gilt der in der Urkunde bezeichnete Tag. Einzelne Gliedkirchen legen als Termin den Aushändigungstag oder den in der Urkunde benannten späteren Tag fest. Falls die Angabe dieses Zeitpunktes fehlt, beginnt das Dienstverhältnis am 1. des Monats, in dem die Verfügung zugestellt oder die Ernennungsurkunde ausgehändigt wird. Bei einem späteren Wechsel der Pfarrstelle wird das statusrechtliche Amt nicht berührt.

Neben der Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses ist auch die Nichtigkeit und Rücknahme der Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer zu regeln. Das Pfarrerdienstrecht sieht auch hier unterschiedliche Regelungen vor.

In den Gesetzen, in denen die Nichtigkeit der Berufung vorkommt, sind Nichtigkeitsgründe weitgehend übereinstimmend geregelt:

- Die Berufung wurde von einer unzuständigen Stelle vorgenommen,
- die oder der Berufene war zum Zeitpunkt der Berufung entmündigt.

Die VELKD sieht die Rechtsfolge der Nichtigkeit außer dem vor, wenn Berufungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren oder Rechte aus der Ordination verloren gegangen sind.

In den Pfarrerdienstgesetzen werden folgende Rücknahmegründe angeführt:

- Herbeiführung der Berufung durch Täuschung, Drohung, Zwang, Bestechung oder auf andere unredliche Weise;
- Nichtbekanntsein von Gründen oder Verurteilungen, die die Berufene oder den Berufenen als ungeeignet oder unwürdig erscheinen lassen;
- Vorliegen der Entmündigung oder der Entmündigungsgründe oder einer vorläufigen Vormundschaft (neu: Betreuung) zum Berufungszeitpunkt;
- Nichtvorliegen von Anstellungs- oder Bewerbungsfähigkeit oder der Ordination;
- Nichtbekanntsein des Verlustes oder der Aberkennung der Ordinationsrechte oder einer Entfernung aus dem Dienst;
- Berufung durch eine unzuständige Stelle.

Die in den Gliedkirchen geltenden Verfahrensvorschriften decken sich inhaltlich weitgehend.

4.2. Inhaltliche Positionen

Die Beratungsergebnisse der Dienstrechtlichen Kommission lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- a) Bei der Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses werden ein funktionales Amt übertragen und ein dienstrechtlicher Status begründet und die oder der Berufene in einem Gottesdienst eingeführt.

Die einzelnen Schritte stehen zwar in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang, sollten jedoch formal voneinander getrennt werden.

- b) Konstitutiver Akt der Begründung des Dienstverhältnisses sollte die Verleihung des statusrechtlichen Amtes

sein. Es bildet die Grundlage für das gegenseitige Dienst- und Treueverhältnis. Evtl. künftige Änderungen im Bezug auf das funktionale Amt bleiben hiervon unberührt. Das statusrechtliche Amt kann u. U. sogar Bestand haben und Rechte begründen, wenn parallel hierzu kein funktionales Amt übertragen worden ist.

- c) Eine erste Übertragung des funktionalen Amtes ist stets an die Begründung eines Pfarrerdienstverhältnisses gekoppelt. In aller Regel geschieht dies durch Berufung in eine (Gemeinde)Pfarrstelle, mit der inhaltlich spezielle übergreifende Aufgaben verbunden sein können. Das Berufungsverfahren ist unterschiedlich geregelt. Das funktionale Amt kann während des aktiven Dienstes gewechselt werden.
- d) Die Einführung der Pfarrerin oder des Pfarrers in einem Gottesdienst der Gemeinde ist von der dienstrechtlichen Begründung des statusrechtlichen Amtes genauso zu trennen wie von der Ordination. Ordination und Einführung können miteinander verbunden werden. Mit der Einführung wird die oder der Berufene mit einem konkreten Dienst in der Gemeinde beauftragt. Die Einführung ist daher kein dienstverhältnisbegründender oder für den Beginn des statusrechtlichen Amtes maßgeblicher Akt.
- e) Für das Zustandekommen des Dienstverhältnisses ist die Aushändigung der Berufs- oder Ernennungsurkunde maßgeblich. Einheitliche Regelungen sollten vorsehen, daß eine Urkunde zwingend nur das enthalten muß, was zur Verleihung des statusrechtlichen Amtes erforderlich ist; auf Ausführungen zum funktionalen Amt ist zu verzichten. In den Fällen, in denen eine Pfarrerin oder ein Pfarrer nach presbyterial-synodalem Verständnis ebenfalls Pfarrerin oder Pfarrer einer Ortsgemeinde werden soll, wäre dies eindeutig durch gliedkirchliches Recht zu ordnen (doppelter Dienstherr!). Für die Berufung kommt im Regelfall nur der Aushändigungstag der Urkunde bzw. der in der Urkunde genannte Termin in Betracht.
- f) Das Verfahren zur Übertragung des funktionalen Amtes kann in den gliedkirchlichen Gesetzen unmittelbar geregelt werden und muß nicht im Detail im Rahmen der Empfehlung der Dienstrechtlichen Kommission behandelt werden.
- g) Hinsichtlich der Nichtigkeit und der Rücknahme der Berufung will die Kommission in ihrer Empfehlung beide Sachverhalte regeln. Hierbei wird man sich inhaltlich am aktuellen Pfarrerdienstrecht der EKV und der VELKD orientieren.
- h) Die Dienstrechtliche Kommission spricht sich dafür aus, auch zeitlich befristete Pfarrerdienstverhältnisse zuzulassen. Grundsätzlich sind diese nicht gewünscht, und in der Regel wird im Falle einer Beurlaubung für den Dienst außerhalb der bisherigen Kirche der Weg des privaten Anstellungsverhältnisses gewählt. Im Einzelfall kann jedoch die Gleichstellung mit vergleichbaren Amtsträgern die Berufung in ein zeitlich befristetes Pfarrerdienstverhältnis nahelegen.

4.3. Regelungsvorschlag

§ 13

Berufung

(1) Das Dienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer einer Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses begründet.

(2) Die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Sie wird in der Regel bei der Einführung ausgehändigt. Die Berufungsurkunde muß außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß die jeweils Berufenen in das Pfarrerdienstverhältnis berufen werden.

(3) Die Begründung des Dienstverhältnisses ist in der Regel mit der erstmaligen Übertragung einer Pfarrstelle oder einer Stelle mit allgemein kirchlichem Auftrag verbunden, die bei einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem aus solchen Körperschaften gebildeten Verband, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluß (Anstellungskörperschaft) errichtet ist. Das Verfahren zur Errichtung von Pfarrstellen richtet sich nach gliedkirchlichem Recht.

§ 14

Nichtigkeit der Berufung

(1) Eine Berufung ist nichtig,

1. wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen wurde,
2. wenn Berufene zur Zeit der Berufung zur Besorgung aller Angelegenheiten unter Betreuung standen,
3. wenn die Ordination nicht vollzogen wurde (§ 6).

(2) Die nach gliedkirchlichem Recht zuständige Stelle kann, sobald ihr ein Nichtigkeitsgrund bekannt wird, jede weitere Führung der Amtsgeschäfte nach Maßgabe gliedkirchlicher Richtlinien untersagen.

(3) Die nach gliedkirchlichem Recht zuständige Stelle stellt die Nichtigkeit fest. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden, sofern gliedkirchliches Recht dies zuläßt.

(4) Die Feststellung der Nichtigkeit hat auf die Gültigkeit der bis dahin vollzogenen dienstlichen Handlungen keinen Einfluß.

§ 15

Rücknahme der Berufung

(1) Eine Berufung ist zurückzunehmen, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde oder wegen Fehlens von Voraussetzungen zur Berufung (§ 12) nicht ausgesprochen werden durfte.

(2) Sofern nach gliedkirchlichem Recht nicht anders geregelt, kann die Rücknahme nur innerhalb von sechs Monaten erfolgen, nachdem die nach gliedkirchlichem Recht zuständige Stelle von dem Rücknahmegrund Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Rücknahme erfolgt durch die nach gliedkirchlichem Recht zuständige Stelle; sie ist den Betroffenen unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. Nähere Verfahrensregelungen können die Gliedkirchen treffen.

(4) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß das Dienstverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat. Bereits gewährte Leistungen können belassen werden. § 14 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 16

Dienstverhältnis auf Zeit

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die unter Aufrechterhaltung ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum bisherigen Dienstherrn zur Dienstleistung bei einem anderen

Dienstherrn beurlaubt worden sind, können von diesem Dienstherrn für die Dauer der Beurlaubung in ein Dienstverhältnis auf Zeit berufen werden. Für das Dienstverhältnis auf Zeit gelten die Bestimmungen über das Dienstverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer in einem Dienstverhältnis auf Zeit können aus diesem Dienstverhältnis nicht in den Wartestand versetzt werden.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer in einem Dienstverhältnis auf Zeit können aus diesem Dienstverhältnis nicht unter Verlust der ihnen in diesem Dienstverhältnis übertragenen Pfarrstelle beurlaubt werden. Eine Beurlaubung unter Belassung dieser Pfarrstelle ist nur in besonders begründeten Einzelfällen zulässig.

(4) Das Dienstverhältnis auf Zeit endet außer durch Zeitablauf oder Tod durch

1. Abberufung aus der Pfarrstelle, sofern der oder dem Betroffenen nicht sogleich eine andere Pfarrstelle übertragen wird,
2. Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand,
3. Verlust der Pfarrstelle aufgrund einer disziplinargerichtlichen Entscheidung.

(5) Über die Versetzung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers in einem Dienstverhältnis auf Zeit in den Ruhestand entscheidet die Stelle, die ohne die Beurlaubung für die Entscheidung zuständig wäre, im Einvernehmen mit dem anderen Dienstherrn, bei dem die Dienstleistung erbracht wird. Die oder der Betroffene erwirbt gegen den anderen Dienstherrn einen Versorgungsanspruch nur insoweit, als eine Versorgung aufgrund der Wahrung von Anwartschaften gegen den bisherigen Dienstherrn bei der Beurlaubung nicht gewährt wird.

5. Amtsverschwiegenheit, Beichtgeheimnis, seelsorgerliche Schweigepflicht

5.1. Einführung

Das geltende Recht unterscheidet zwischen »Beichtgeheimnis«, dem, was der Pfarrerin oder dem Pfarrer »in der Eigenschaft als Seelsorgerin oder Seelsorger anvertraut« ist, und Angelegenheiten, die in Ausübung des Dienstes bekannt geworden sind und der Vertraulichkeit unterliegen. In einigen gliedkirchlichen Gesetzen wird das Beichtgeheimnis ausdrücklich dem Schutz der Kirche unterstellt und als »unverbrüchlich« bezeichnet.

Staatliches Recht unterscheidet zwischen der beamtenrechtlichen Amtsverschwiegenheit (z.B. § 54 Strafprozeßordnung (StPO)) und der Verschwiegenheit für Geistliche hinsichtlich dessen, »was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist« (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO). Im letzteren Falle wird Straffreiheit bei der Nichtanzeige geplanter Straftaten gewährt (§ 139 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB)).

5.2. Inhaltliche Positionen

Für das kirchliche Recht gilt es zu berücksichtigen, daß die Beichte sich vom seelsorgerlich Anvertrauten abhebt, da sie nicht allein »ein reuiges Erzählen von Sünden« zum Gegenstand hat, sondern ihre Dignität durch die empfangene Lossprechung erhält. Wer gebeichtet hat, kann daher nicht von der Pflicht zur Verschwiegenheit befreit; das Beichtgeheimnis ist »unverbrüchlich«. Es besteht ein Interesse der Kirche, vor einer Verpflichtung zur Preisgabe des Beichtgeheimnisses durch die weltliche Rechtsordnung zu

schützen – das Beichtgeheimnis steht als Rechtsinstitut »unter dem Schutz der Kirche«.

Die seelsorgerliche Schweigepflicht steht unter dem Vorbehalt, daß der sich Anvertrauende davon befreien kann. Anders als bei der beamtenrechtlichen Verschwiegenheitspflicht, deren Aufhebung zur Aussage vor den zuständigen Stellen verpflichtet, kann derjenige, der sich anvertraute, die Pfarrerin oder den Pfarrer zur Preisgabe des Gesprächsinhalts ermächtigen. Nach geltendem staatlichem Recht hat keine weltliche Instanz die Möglichkeit, die Pfarrerschaft zur Preisgabe zu zwingen, auch wenn formal eine Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt. Der Schutz der Kirche erstreckt sich auch hierauf.

5.3. Regelungsvorschlag

§ 17

Amtsverschwiegenheit

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben, auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses, über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen oder sofern nicht ein Vorbehalt ausdrücklich angeordnet ist.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen ohne Einwilligung über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung erteilt die nach gliedkirchlichem Recht zuständige Stelle.

§ 18

Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Schweigepflicht

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgerin oder Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Werden sie von derjenigen Person, die sich ihnen anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, haben sie dennoch sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(3) Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Schweigepflicht stehen unter dem besonderen Schutz der Kirche.

6. Rechte und Pflichten

6.1. Verhalten in der Öffentlichkeit, politische Mandate, Mitgliedschaft in Vereinigungen

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß auch Pfarrerinnen und Pfarrer alle staatsbürgerlichen Rechte in Anspruch nehmen können. Es ergeben sich rechtliche Einschränkungen allerdings daraus, daß das Pfarrerdienstverhältnis ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art ist. Deshalb müssen Grundsätze des kirchlichen Dienstes, insbesondere des Verkündigungsdienstes, Berücksichtigung finden. Pfarrerinnen und Pfarrer unterliegen damit ähnlichen Beschränkungen, wie sie auch für Beamtinnen und Beamte aufgrund des öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses gelten. Das Verhalten der Pfarrerinnen und Pfarrer im öffentlichen Leben darf die Glaubwürdigkeit der Verkündigung und die Verpflichtung gegenüber allen Gemeindegliedern, der Gemeinde und der Kirche insgesamt nicht wesentlich beeinträchtigen.

6.2. Inhaltliche Positionen

Für den Bereich des politischen Mandates im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einer gesetzgebenden Körperschaft eines Bundeslandes wurden die staatliche Gesetzgebung und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zugrunde gelegt. Das Diätenurteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 5. November 1975 (BVerfG 40,296) wurde berücksichtigt. Es besteht nunmehr Anspruch auf bis zu 3 Monate unbezahlten Wahlvorbereitungsurlaub; während der Ausübung des Mandates ruhen mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis. Nach Beendigung des Mandates ist ein befristeter Anspruch auf Wiederverwendung gegeben. Bei der Mandatsbewerbung und während der Dauer des Mandates sind keine Gründe ersichtlich, die staatlichen Regelungen nicht zu übernehmen. Eine Privilegierung kirchlicher Bediensteter bzw. durch Versetzung in den Wartestand unter Bewilligung von laufenden Bezügen soll nicht erfolgen. Wegen § 8 Abs. 3 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes gelten die einschlägigen §§ 5, 6 und 7 für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nicht, wodurch für die Kirchen entsprechender Regelungsbedarf besteht.

6.3. Regelungsvorschlag

§ 19

Verhalten im öffentlichen Leben

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer bleiben ihrem Auftrag auch dann verpflichtet, wenn sie sich politisch betätigen. Sie haben erkennen zu lassen, daß sie ihr Auftrag an alle Gemeindeglieder weist und mit der ganzen Kirche verbindet.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen einer Körperschaft oder Vereinigung nicht angehören oder sie auf andere Weise unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Auftrag treten oder in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

§ 20

Rechtsfolgen einer Mandatsbewerbung und Mandatsausübung

(1) Vor Bekanntgabe der Aufstellung als Bewerberin oder Bewerber zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, oder zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes haben die Pfarrerin und der Pfarrer ihr Vorhaben der Kirchenleitung anzuzeigen.

(2) Mit der Annahme der Kandidatur, frühestens jedoch drei Monate vor Ablauf des Wahltages, sind Pfarrerinnen oder Pfarrer zu beurlauben. Es kann ihnen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.

(3) Das Ergebnis der Wahl sowie die Annahme haben Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchenleitung unverzüglich anzuzeigen.

(4) Mit der Annahme der Wahl verlieren Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Pfarrstelle und die ihnen sonst übertragenen kirchlichen Aufgaben und Funktionen. Sie haben die Pfarrwohnung zu räumen. Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis ruhen vom Tag der Annahme der Wahl für die Dauer des Mandates mit Ausnahme der Pflichten zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und zur Amtsverschwiegenheit sowie des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken (Versetzung in den Wartestand ohne Anspruch auf Wartegeld).

(5) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündung und Sakramentsverwaltung dürfen Pfarrerinnen und Pfarrer als

Wahlbewerber und Mandatsträger nur im Einzelfall mit Zustimmung ausüben. Das Nähere regeln die Gliedkirchen.

(6) Für die Mandatsbewerbung und Mandatsausübung in einer kommunalen Vertretungskörperschaft gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend, soweit die Gliedkirchen keine abweichende Regelung treffen.

§ 21

Bewerbungsrecht nach Beendigung des Mandats

Die Pfarrerinnen oder Pfarrer, die nach Beendigung des Mandats in den Dienst zurückkehren, sollen zur Bewerbung um eine Pfarrstelle zugelassen werden. Dieses Bewerbungsrecht kann frühestens drei Monate vor Beendigung des Mandats erstmals ausgeübt werden.

§ 22

Beendigung des Mandats

Nach Beendigung des Mandats bleiben Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand. Sie haben sich innerhalb von drei Jahren um eine Pfarrstelle zu bewerben. Haben sie sich innerhalb dieser Zeit nicht erfolgreich um eine Pfarrstelle beworben, sind sie in den Ruhestand zu versetzen.

§ 23

Andere politische Ämter

Für die Bewerbung um ein nicht in § 20 genanntes politisches Amt sowie für die Übernahme des Amtes gelten § 20 Absätze 1 und 3. Die in den §§ 20 bis 22 genannten Rechtsfolgen können von der Kirchenleitung ganz oder zum Teil angeordnet werden.

7. Ehe und Familie

7.1. Einführung

Berufliche Praxis und private Lebensführung sind insbesondere im Gemeindepfarramt untrennbar verbunden. Eine klare Abgrenzung zwischen beruflicher und privater Existenz ist weder zeitlich noch räumlich möglich. Wohnen und Arbeiten gehen ineinander über. Das Pfarrhaus hat seinen Privatbereich, aber es ist kein Privathaus.

Die traditionelle Symbiose von Pfarrerberuf und Pfarrhaus löst sich allerdings Zug um Zug auf. Das Pfarrhaus hat in der heutigen Realität nicht mehr den Stellenwert, den es vormals gehabt hat. Dennoch sind die Erwartungen an die Pfarrerin und den Pfarrer und ihre Familien hoch. Die Lebensführung wird von Kirchengemeindegliedern und auch Außenstehenden kritisch beobachtet. Insofern kommt dem Pfarrhaus nach wie vor eine Vorbildfunktion zu.

Dieses Vorbild orientiert sich für den wohl überwiegenden Teil der Bevölkerung an der traditionellen Lebensform der Ehe. Auch der Rat der EKD hat sich in seinem »Wort aus Anlaß des Internationalen Jahres der Familie 1994« mit dem Titel »Ehe und Familie 1994« für die Bevorzugung der Ehe vor anderen Formen der Lebenspartnerschaften ausgesprochen.

7.2. Inhaltliche Positionen

Die Dienstrechtliche Kommission ist nach kontroverser Diskussion zu dem Ergebnis gelangt, daß sich die Lebensführung einer Pfarrerin und eines Pfarrers auch in der heutigen Gesellschaft, die vielerlei Formen von Lebenspartnerschaften kennt und zum Teil auch akzeptiert, an der traditionellen Sichtweise zu Ehe und Familie auszurichten habe. Es liegt den nachfolgenden Regelungsvorschlägen das Bestreben zugrunde, eindeutige Aussagen zu den aus der Lebensführung resultierenden Amtspflichten der Pfarrerin-

nen und Pfarrer zu machen. Dabei ging die Dienstrechtliche Kommission davon aus, daß dienstrechtliche Regelungen nicht dazu dienen, Diskussionsprozesse zu initiieren, sondern vielmehr das Ergebnis eines Vorgangs zur Meinungsbildung festzuhalten. Da von einem innerkirchlichen Konsens, andere Lebenspartnerschaften im Pfarrhaus zuzulassen, derzeit nicht ausgegangen werden kann, ist die Dienstrechtliche Kommission mehrheitlich der Überzeugung, daß eine eindeutige dienstrechtliche Regelung mit einer Aussage zugunsten der Ehe die Amtspflicht der Pfarrerinnen und Pfarrer in angemessener Weise beschreibt.

7.3. Regelungsvorschlag

§ 24

Lebensführung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind auch in ihrer Lebensführung in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet.

(2) Lebensgemeinschaften, die als Alternative zur Ehe verstanden werden oder verstanden werden können, sind mit dem Dienst einer Pfarrerin oder eines Pfarrers nicht zu vereinbaren.

§ 25

Eheschließung

(1) Pfarrerinnen oder Pfarrer haben eine beabsichtigte Eheschließung der Kirchenleitung schriftlich anzuzeigen. Eine Eheschließung ohne kirchliche Trauung ist nicht mit dem Auftrag einer Pfarrerin oder eines Pfarrers vereinbar.

(2) Werden gegen die Eheschließung Bedenken erhoben, die in der Rücksicht auf den Auftrag der Pfarrerin oder des Pfarrers oder die Gemeinde begründet sind, so ist im Einvernehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer der Dienst so zu regeln, wie es die Rücksicht auf den Auftrag der Pfarrerin oder des Pfarrers und auf die Gemeinde entspricht. Wird ein Einvernehmen nicht hergestellt, kann das Dienstverhältnis der Pfarrerin oder des Pfarrers nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 verändert werden.

(3) Die Pfarrerinnen oder Pfarrer können vorübergehend vom Dienst in der Gemeinde freigestellt werden, wenn zu erwarten ist, daß ihnen durch die Eheschließung die Ausübung des Dienstes in der Gemeinde erheblich erschwert wird. Die Pfarrerinnen oder Pfarrer sind vorher zu hören.

(4) Ist zu erwarten, daß die Ausübung des Dienstes auch in einer anderen Pfarrstelle (Gemeinde oder Funktionsstelle) oder allgemeinkirchlichen Aufgabe erheblich erschwert wird, ist die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Wartestand zu versetzen. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 26

Auflösung der Ehe

(1) Halten die Pfarrerin oder der Pfarrer oder ein Ehegatte einen Antrag auf Ehescheidung für unvermeidbar oder hat die Pfarrerin oder der Pfarrer bzw. ein Ehegatte einen solchen gestellt, so haben sie die zuständige Stelle unverzüglich davon zu unterrichten; das gleiche gilt, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer oder ein Ehegatte die häusliche Gemeinschaft aufgehoben hat.

(2) Für die Dauer des Ehescheidungsverfahrens kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise untersagt werden. Ihnen kann nach Anhörung ein anderer Auftrag erteilt werden; diese Beauftragung ist unanfechtbar.

(3) Wird ein gerichtliches Verfahren zur Scheidung der Ehe anhängig, so hat die Pfarrerin oder der Pfarrer den

Scheidungsantrag und die Antragsrwiderrung in Abschrift der Kirchenleitung vorzulegen.

(4) Ist die Ehe einer Pfarrerin oder eines Pfarrers rechtskräftig geschieden, so soll die Kirchenleitung binnen drei Monaten entscheiden, ob gegen sie eine nach diesem Kirchengesetz zulässige dienstrechtliche Maßnahme zu ergreifen oder ein förmliches Disziplinarverfahren einzuleiten ist. Die Frist von drei Monaten beginnt mit dem Tag, an dem die Anzeige über die Rechtskraft des Ehescheidungsurteils bei der Kirchenleitung eingeht.

(5) Wird die Auflösung der Ehe durch Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage angestrebt oder durchgeführt, gilt § 26 Abs. 1 u. 2 entsprechend.

8. Residenzpflicht

8.1. Einführung und inhaltliche Positionen

Die Empfehlungen zum Themenkreis »Dienstwohnung und Residenzpflicht« orientieren sich an den Grundvoraussetzungen für eine geordnete Amtsführung in Gemeindepfarrämtern und Ämtern mit allgemeinkirchlichem Auftrag. Es besteht hinsichtlich dieser Elementarpositionen ein weitgehender Konsens. Der gliedkirchlichen Regelung sollte das nähere Verfahren hinsichtlich der finanziellen und steuerrechtlichen Behandlung und auch eventueller kirchenpolitischer Grundsatzpositionen überlassen bleiben. Eine Empfehlung zur Vereinheitlichung muß die besondere Situation der Verknüpfung des dienstlichen und privaten Bereichs des Pfarrhauses berücksichtigen. Der besondere kirchliche Auftrag in der Gemeinde und im allgemeinkirchlichen Bereich erfordert u.a. Regelungen zum Räumen der Dienstwohnung nach Beendigung des Dienstes.

8.2. Regelungsvorschlag

§ 27

Residenzpflicht, Dienstwohnung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer müssen grundsätzlich in ihrem Dienstort erreichbar sein. Eine für sie bestimmte Dienstwohnung haben sie zu beziehen. Ausnahmen regelt das gliedkirchliche Recht.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen Teile ihrer Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf auch von einer zum Hausstand gehörenden Person in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden.

(3) Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung freizumachen.

9. Nichtgedeihliches Wirken

9.1. Einführung und inhaltliche Positionen

Die Dienstrechtliche Kommission hat sich bei der Erarbeitung ihrer Empfehlung zum Themenkreis des »nichtgedeihlichen Wirkens« zunächst weitgehend an den Grundlagen des Pfarrergesetzes der VELKD orientiert, da in diesem Recht eine stark ausgestaltete rechtliche Regelung vorhanden ist. Das »nichtgedeihliche Wirken« bedarf wegen seiner erheblichen Bedeutung für die Führung funktionaler und statusrechtlicher Ämter in allen Gliedkirchen möglichst einheitlicher Regelungen. Die besondere Tragweite liegt darin begründet, daß Maßnahmen der Kirchenleitung auch dann eingeleitet werden können, wenn die Gründe nicht im Verhalten von Pfarrstelleninhabern zu suchen sind, sondern im Verhältnis aller Betroffenen zueinander. Es besteht die Notwendigkeit, im Bedarfsfall auch zu Disziplinarmaßnahmen, die daneben möglich bleiben sollten, abzugrenzen. Die Belange der Gemeinde dürfen durch

die grundsätzliche Unversetzbarkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer nicht in unzumutbarem Maße beeinträchtigt werden.

9.2. Regelungsvorschlag

§ 28

Nichtgedeihliches Wirken

(1) Im Interesse des Auftrags der Kirche können eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus ihrer bisherigen Pfarrstelle abberufen werden, wenn eine gedeihliche Wahrnehmung des Dienstes in der bisherigen Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist, ohne daß der Grund in dem Verhalten der Pfarrerin bzw. des Pfarrers zu liegen braucht.

(2) Die zuständige Stelle teilt der Pfarrerin oder dem Pfarrer und den anderen nach gliedkirchlichem Recht zu Beteiligten schriftlich mit, daß sie die Versetzung aus der bisherigen Pfarrstelle in Erwägung zieht. Sie fordern die Beteiligten unter Setzung einer Frist auf, Stellungnahmen abzugeben.

(3) Zur Feststellung des Sachverhalts sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen.

(4) Mit Beginn der Erhebungen nach Abs. 3 kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies aus dringenden Gründen geboten erscheint. Diese einstweilige Anordnung ist aufzuheben, wenn die zuständige Stelle nicht innerhalb von drei Monaten die Abberufung beschlossen hat, es sei denn, daß die Pfarrerin oder der Pfarrer mit einer Verlängerung einverstanden ist.

§ 29

Folgen nichtgedeihlichen Wirkens

(1) Nach Abschluß der Erhebungen entscheidet die zuständige Stelle über die Versetzung aus der bisherigen Pfarrstelle. Der Beschluß ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Mit Rechtswirksamkeit der Entscheidung sind der Pfarrerin oder dem Pfarrer mindestens zwei geeignete freie Pfarrstellen nachzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden. Die Bewerbung um eine Pfarrstelle der bisherigen Gemeinde ist ausgeschlossen. Die zuständige Stelle kann ihnen die Verwaltung einer anderen Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen; auf ihre persönlichen Verhältnisse ist dabei Rücksicht zu nehmen.

(2) Wird in der Entscheidung nach Abs. 1 festgestellt, daß die Gründe, die zu dem Verfahren geführt haben, ein gedeihliches Wirken auch in einer anderen Pfarrstelle zunächst nicht erwarten lassen, so kann die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden.

(3) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer nicht bereit, sich um eine der nachgewiesenen Pfarrstellen zu bewerben oder dem Ruf in eine andere Pfarrstelle Folge zu leisten oder gelingt es ihnen aus anderen Gründen nicht, innerhalb eines Jahres die Pfarrstelle zu wechseln, so kann ihnen ein Auftrag zur Verwaltung einer Pfarrstelle oder zur Wahrnehmung einer pfarramtlichen Tätigkeit erteilt werden; sie können auch in den Wartestand versetzt werden. Bei der Erteilung eines Auftrages nach Satz 1 sind die persönlichen Verhältnisse im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

(4) Der Pfarrerin oder dem Pfarrer sind die durch Maßnahmen nach § 28 Abs. 4 und den Absätzen 1 bis 3 entstehenden Umzugskosten zu ersetzen.

(5) Mit Maßnahmen nach § 28 Abs. 4 und den Absätzen 1 bis 3 darf eine Minderung der Besoldung nicht verbunden sein. Ruhegehaltsfähige oder unwiderrufliche Stellenzulagen gelten dabei als Bestandteil der Besoldung. Waren die Pfarrerin oder der Pfarrer in der bisherigen Stelle Inhaber eines Superintendenten-, Dekan-, Propstamtes o. ä., so fallen die aus diesem Amt fließenden besonderen Bezüge mit dem Zeitpunkt der Abberufung fort. Das Gleiche gilt für die Bezüge aus Nebenämtern, die sie in ihrer bisherigen Stelle innegehabt haben. Im Falle einer Beurlaubung werden nach Ablauf der Jahresfrist nach gliedkirchlichem Recht die das Wartegeld übersteigenden Dienstbezüge einbehalten.

(6) Das Nähere über das Verfahren und den Rechtsschutz bestimmt das gliedkirchliche Recht. Es betrifft insbesondere Bestimmungen über die Beteiligung der Pfarrvertretung oder anderer Stellen.

Nr. 2* Nachberufung der zweiten Stellvertreterin des Beisitzers für Verfahren gegen Beamte des höheren Dienstes in den Lutherischen Senat beim Disziplinarhof der EKD.

Vom 31. Oktober 1996.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gem. § 12 Abs. 4 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 für die Amtsperiode vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2001 Frau Oberkirchenrätin Corry Platzeck als zweite Stellvertreterin des Beisitzers für Verfahren gegen Beamte des höheren Dienstes in den Lutherischen Senat beim Disziplinarhof der EKD berufen.

Mitglieder des Lutherischen Senats des Disziplinarhofs der EKD sind somit nach dem Stand vom 12. Oktober 1996:

Vorsitzender:

Rechtsanwalt Dr. Hans-Ulrich Schaudt, Stuttgart

1. Stellvertreter:

Präsident des Landesarbeitsgerichts
Martin Bertzbach, Bremen

2. Stellvertreter:

Richter am Amtsgericht Thomas Böcking, Coburg

Ordinierter Beisitzer:

Pfarrer Winfried Müller, Marburg

1. Stellvertreter:

Propst Konrad Lindemann, Hamburg

2. Stellvertreter:

Pfarrer Dr. Edzard Rohland, Bonn

Nichtordinierte Beisitzerin:

Dr. Ruth Leuze, Stuttgart

1. Stellvertreter:

Staatsminister Dr. Christean Wagner, Lahntal

2. Stellvertreter:

Assessor Rolf Pätzold, Hannover

Beisitzer für Verfahren gegen Beamte des höheren Dienstes:

Oberkirchenrat Dr. Erhard Spengler, Stuttgart

1. Stellvertreter:

Oberlandeskirchenrat Dr. Peter v. Tiling, Hannover

2. Stellvertreterin:

Oberkirchenrätin Corry Platzeck, Kiel

Beisitzer für Verfahren gegen Beamte des gehobenen Dienstes:

Oberfinanzrat Frank Endemann, Stuttgart

1. Stellvertreter:

Kirchenoberamtsrat Dieter Fenker, Hamburg

2. Stellvertreter:

Kirchenamtsrat Friedhelm Kleinke, Celle

Beisitzer für Verfahren gegen Beamte des mittleren Dienstes:

Kirchenamtsinspektor Reiner Wabnitz, Hannover

1. Stellvertreterin:

Kirchenobersekretärin Carmen Pillmann, Hannover

2. Stellvertreterin:

Kirchenamtsinspektorin Gritta Baldus, Hannover

H a n n o v e r, den 31. Oktober 1996

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

von C a m p e n h a u s e n

Präsident

Nr. 3* 28. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt.

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 1996 die 28. Änderung der Satzung der Kasse beschlossen. Die Gewährleistungsträger haben die erforderlichen Zustimmungserklärungen abgegeben; die Versicherungsaufsicht – Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – hat die Änderung mit Schreiben vom 30. Oktober 1996 – III b 22 – 39 e 10.01 – genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Satzung veröffentlicht.

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch die 27. Satzungsänderung vom 13. Oktober 1995, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 werden die Worte »der dafür zuständige Minister« durch die Worte »das zuständige Ministerium« ersetzt.
2. In § 9 Abs. 1 wird das Wort »Zustimmung« durch das Wort »Genehmigung« ersetzt.
3. In § 16 Absatz 2 werden die Worte »vom Beginn der zweiten Saisonbeschäftigung« durch die Worte »erst vom Beginn des zweiten Beschäftigungsjahres« ersetzt.
4. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. d wird das Wort »Bundesbahn-Versicherungsanstalt« durch das Wort »Bahnversicherungsanstalt« ersetzt.
 - b) In Buchst. h werden die Worte »die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen der Regelaltersrente nach § 35 SGB VI nicht vorliegen oder« gestrichen.
5. In § 20 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte »die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen der Regelaltersrente nach § 35 SGB VI nicht vorliegen oder« gestrichen.
6. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden nach der Jahreszahl »1974« die Worte »bzw. unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-O) vom 5. März 1991 bzw. unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi-Ostdeutsche Sparkassen) vom 16. Mai 1991« eingefügt.
 - b) In Buchstabe b werden nach der Jahreszahl »1986« die Worte »bzw. des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (Mantel-TV Schü-O) vom 5. März 1991« eingefügt.
 - c) In Buchstabe c werden nach der Jahreszahl »1987« die Worte »bzw. des Manteltarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Mantel-TV AiP-O) vom 5. März 1991« eingefügt.
7. In § 31 Abs. 2 Buchst. a werden die Worte »(§§ 56, 249 SGB VI)« durch die Worte »(§§ 56, 249, 249a SGB VI)« ersetzt.
8. § 33 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Doppelbuchstabe aa werden die Worte »(§§ 56, 249 SGB VI)« durch die Worte »(§§ 56, 249, 249a SGB VI)« ersetzt und nach den Worten »Umlagemonate (Absätze 1 und 1a) sind« die Worte », sowie mit Ausnahme der vor dem 3. Oktober 1990 zurückgelegten Zeiten im Beitrittsgebiet, wenn die Pflichtversicherung erstmals nach dem 2. Oktober 1990 begonnen hat« eingefügt.
 - bb) In Doppelbuchstabe bb werden nach den Worten »Lebensversicherung (§ 31 Abs. 2 Buchst. d)« die Worte »– im Beitrittsgebiet nach dem 2. Oktober 1990 –« eingefügt.
 - b) Der Punkt nach Satz 1 wird durch ein Semikolon ersetzt, und es werden die Worte »der Ausschluß von Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 nach Buchstabe a Doppelbuchstabe aa gilt sinngemäß.« angefügt.
9. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort »Verhältnisse« die Worte »– bei Entgelten im Beitrittsgebiet, die nach einem Bemessungssatz unter 100 v.H. bemessen waren, auch infolge von Änderungen des Bemessungssatzes –« eingefügt.
 - b) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.
10. In § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a werden die Worte »(§§ 56, 249 SGB VI)« durch die Worte »(§§ 56, 249, 249a SGB VI)« ersetzt.
11. In § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a werden die Worte »(§§ 56, 249 SGB VI)« durch die Worte »(§§ 56, 249, 249a SGB VI)« ersetzt.
12. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Verhältnisse« die Worte »– bei Entgelten im Beitrittsgebiet, die nach einem Bemessungssatz unter 100 v.H. bemessen waren, auch infolge von Änderungen des Bemessungssatzes –« eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »§ 65 SGB VI« durch die Worte »§§ 65, 254c SGB VI« ersetzt und nach dem Wort »Rentenwert« die Worte »bzw. der neue aktuelle Rentenwert (Ost)« eingefügt.
13. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:
- »¹Versicherungsrenten, die einen Monatsbetrag von 30,- DM nicht überschreiten, werden abgefunden.«
- b) Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 2 und erhält folgende Fassung:
- »²Im übrigen werden Versicherungsrenten auf Antrag des Berechtigten abgefunden.«
- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
14. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Nummer 1 Buchst. a, Nummer 2 Buchst. a und Nummer 3 Buchst. a werden die Worte »jährlichen Anpassungen (§ 65 SGB VI)« durch die Worte »Anpassungen (§§ 65, 254c SGB VI)« ersetzt.
- b) In Satz 3 werden nach den Worten »Nummer 1 Buchst.« und »Nummer 2 Buchst.« und »Nr. 3 Buchst.« jeweils die Worte »b und« gestrichen.
15. In § 60 Satz 2 werden nach dem Wort »kommunalen« die Worte »und kirchlichen« eingefügt.
16. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort »(VKA)« die Worte »bzw. – im Beitrittsgebiet – BAT-O (VKA)« eingefügt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort »Bundesbesoldungsgesetz« die Worte »– im Beitrittsgebiet in Verbindung mit der 2. Bes ÜV –« eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden die Worte », Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß« durch die Worte »oder Krankenbezüge« ersetzt.
17. In § 68 Abs. 2 wird das Wort »Bundesbahn-Versicherungsanstalt« durch das Wort »Bahnversicherungsanstalt« ersetzt.
18. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 wird folgender Halbsatz angefügt:
- », im Beitrittsgebiet vom 1. Januar 1997 an 1 v.H.«
- b) Es wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
- »(2a) Für Versicherungen aus dem Beitrittsgebiet wird unter Beachtung der Grundsätze des § 69 und der Absätze 1 und 2 ein eigener Abrechnungsverband innerhalb des Kassenvermögens gebildet.«
19. In § 107 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »§ 104 Abs. 2 Satz 7« durch die Worte »§ 104 Abs. 2 Satz 6« ersetzt.
20. Es wird folgender § 108 eingefügt:
- »§ 108
- Rentenversicherungszeiten im Beitrittsgebiet
- Der Ausschluß von Rentenversicherungszeiten aus dem Beitrittsgebiet nach § 33 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für Versorgungsrentenberechtigten, bei denen der Versicherungsfall erstmals vor dem 1. November 1995 eingetreten ist, sowie für die versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen eines vor dem 1. November 1995 verstorbenen Pflichtversicherten oder Versorgungsrentenberechtigten.«

21. Es wird folgender § 108 a eingefügt:

»§ 108 a

Sonderregelung für Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet

(1) ¹Der im Beitrittsgebiet Pflichtversicherte, bei dem der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit (§ 29 Abs. 1 Satz 1) eingetreten ist und der vom 1. Januar 1992 an ununterbrochen bei einem Beteiligten, dessen Rechts- oder Funktionsvorgänger oder bei einem Arbeitgeber, der Mitglied einer Zusatzversorgungseinrichtung ist, von der Versicherungen zur Kasse übergeleitet werden, bzw. bei dessen Rechts- oder Funktionsvorgänger, in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das – bei Geltung der Satzung – zur Pflichtversicherung geführt hätte, und

a) der vom 1. Januar 1997 an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen pflichtversichert gewesen ist,

oder

b) nach dem 1. Januar 1997

aa) aufgrund einer von dem Beteiligten aus betrieblichen Gründen ausgesprochenen Kündigung oder aufgrund eines von dem Beteiligten aus nicht verhaltensbedingten Gründen veranlaßten Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden,

bb) vom 1. Januar 1997 an bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses ununterbrochen pflichtversichert gewesen und

cc) bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d vor dem 2. Januar 2002 eingetreten

ist, erhält eine Leistung in der Höhe, in der sie ihm als Versicherungsrente (§ 35 Abs. 1) zustehen würde, wenn er in den dem Eintritt des Versicherungsfalles bzw. dem Ende des Arbeitsverhältnisses vorangegangenen 60 Kalendermonaten pflichtversichert gewesen wäre. ²Satz 1 gilt für Hinterbliebene eines vor Erfüllung der Wartezeit verstorbenen Pflichtversicherten entsprechend.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 gelten als Versicherungsrente im Sinne der Satzung.«

22. Es wird folgender § 108 b eingefügt:

»§ 108 b

Versicherungsfreiheit

Lebensversicherung im Beitrittsgebiet
anstelle der Pflichtversicherung

(1) ¹Der bei einem Beteiligten im Beitrittsgebiet im Arbeitsverhältnis stehende Mitarbeiter, für den vor dem 4. Mai 1995 unter Beteiligung des Beteiligten ein Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen oder ein Bezugsrecht aus einem Gruppenversicherungsvertrag begründet worden ist, ist nur zu versichern, wenn er dies unter Verzicht auf die damit zusammenhängenden Leistungen des Arbeitgebers beantragt. ²Der Antrag bedarf der Schriftform und kann nur bis zum 31. Januar 1997 gestellt werden.

(2) Für Mitarbeiter eines Beteiligten, dessen Beteiligung bei der Kasse nach dem 1. Januar 1997 beginnt, tritt an die Stelle des in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunktes ein Zeitpunkt, der sechs Monate nach dem Beginn der Beteiligung liegt.«

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.
²Davon abweichend treten § 1 Nr. 8 (§ 33 Abs. 2) und § 1 Nr. 20 (§ 108 neu) mit Wirkung vom 1. November 1995 und § 1 Nr. 13 (§ 50 Abs. 2) mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft.

Darmstadt, den 20. November 1996

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt
 – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Der Vorstand
 Dr. Gebhard
 Vorsitzender

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Nr. 4 Rechtsverordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes (Ergänzungsverordnung z. KBG – ErgVOKBG).

Vom 20. September 1996. (ABl. VELKD Bd. VII S. 18)

Aufgrund des § 82 Abs. 3 des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI S. 292) erläßt die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung:

I. Bestimmungen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen

§ 1

(zu § 3 Abs. 1 KBG)

(1) Oberste Dienstbehörde ist die Kirchenleitung.

(2) Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte ist, soweit nichts anderes bestimmt ist,

- a) für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen des höheren Dienstes die Kirchenleitung,
- b) für die übrigen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Leiter oder die Leiterin des Lutherischen Kirchenamtes.

(3) Der Leiter oder die Leiterin des Lutherischen Kirchenamtes nimmt in den Fällen des § 36 Abs. 1 Satz 3, des § 48 Abs. 3 Satz 1, des § 51 Abs. 3 Satz 2 des Kirchenbeamtengesetzes und § 12 dieser Rechtsverordnung die Befugnisse der obersten Dienstbehörde, in den Fällen des § 27 Abs. 1, des § 50 Abs. 1 Satz 2, des § 51 Abs. 1 Satz 1 und des § 65 des Kirchenbeamtengesetzes die Befugnisse des oder der Dienstvorgesetzten wahr; ist er oder sie selbst betroffen, gehen diese Befugnisse auf seinen Ständigen Vertreter oder seine Ständige Vertreterin über. Ist der betroffene Kirchenbeamte oder die betroffene Kirchenbeamtin mit der Entscheidung nicht einverstanden, so kann er oder sie die oberste Dienstbehörde bzw. den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte anrufen.

(4) Die Entscheidungen und Maßnahmen nach dem Kirchenbeamtengesetz trifft, wenn nichts anderes bestimmt ist, der oder die Dienstvorgesetzte, nach Beginn des Ruhestandes sowie nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a die Kirchenleitung, in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe b der Leiter oder die Leiterin des Lutherischen Kirchenamtes.

§ 2

(zu § 6 Abs. 4 KBG)

Kirchliche Stelle sind die Bischofskonferenz und der oder die Vorsitzende der Kirchenleitung.

§ 3

(zu § 10 Satz 2 KBG)

Ausnahmen nach § 10 Satz 2 des Kirchenbeamtengesetzes bedürfen bei der Anstellung von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen des mittleren und gehobenen Dienstes der Zustimmung des oder der Vorsitzenden der Kirchenleitung.

§ 4

(zu § 12 Abs. 1 KBG)

(1) Der Leiter oder die Leiterin des Lutherischen Kirchenamtes wird von der Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz, der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Studienseminars mit Zustimmung der Bischofskonferenz ernannt.

(2) Die weiteren Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen des höheren Dienstes werden von der Kirchenleitung ernannt.

(3) Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen des mittleren und gehobenen Dienstes werden vom Lutherischen Kirchenamt im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden der Kirchenleitung ernannt.

§ 5

(zu § 17 Abs. 1 KBG)

(1) Die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Probezeit dauert in der Laufbahn des gehobenen Dienstes zwei Jahre und sechs Monate, in der des höheren

Dienstes drei Jahre. Sie kann bei hervorragenden Leistungen bis auf ein Jahr und drei Monate gekürzt werden.

(3) Beförderungen werden nach den Grundsätzen der Kirchenleitung vorgenommen (Beförderungsgrundsätze).

§ 6

(zu § 22 KBG)

Die Vorschrift ist entsprechend anzuwenden, wenn im Kirchenbeamtenverhältnis zur Vereinigten Kirche stehende Ordinierte in den Dienst einer Gliedkirche oder Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis einer Gliedkirche in den Dienst der Vereinigten Kirche übertreten.

§ 7

(zu § 24 Abs. 3 KBG)

Dem Antrag nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes darf nur entsprochen werden, wenn sich der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin unwiderruflich dazu verpflichtet, bis zu dem in § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes genannten Zeitpunkt nicht mehr als einen durchschnittlichen Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen; die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

§ 8

(zu § 31 Abs. 2 KBG)

Bei der Berechnung der Wartezeit sind die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 9

(zu § 36 Abs. 3 KBG)

Der Vorbehalt bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung.

§ 10

(zu § 39 Abs. 2 KBG)

Die Entlassung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, die sich weigern, das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen, wird mit der Zustellung wirksam.

§ 11

(zu § 41 Abs. 3 KBG)

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sind von der eigenen Verantwortung für eine angeordnete oder bestätigte Diensthandlung nicht befreit, wenn diese strafbar und die Strafbarkeit für sie erkennbar ist.

§ 12

(zu § 43 Abs. 1 und 2 KBG)

(1) Geschenke, die das örtliche herkömmliche Maß nicht überschreiten, dürfen angenommen werden.

(2) Auf Antrag kann die Kirchenleitung als oberste Dienstbehörde in begründeten Fällen die Annahme von Geschenken, die das in Absatz 1 genannte Maß überschreiten, gestatten.

(3) Angehörige sind diejenigen, denen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

§ 13

(zu § 44 Satz 2 KBG)

Das Nähere richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse von kirchlichen Mitarbeitern bei Zugehörigkeit zu einer politischen Körperschaft der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers; an die Stelle des Landeskirchenamtes tritt das Lutherische Kirchenamt.

§ 14

(zu § 47 Abs. 2 KBG)

Die Einwilligung zur Aussage vor Gericht oder zur außergerichtlichen Aussage erteilt der oder die Vorsitzende der Kirchenleitung.

§ 15

(zu § 48 Abs. 2 KBG)

Die Genehmigung nach § 48 Abs. 2 des Kirchenbeamtengesetzes ist vor der Übernahme der Nebentätigkeit einzuholen.

§ 16

(zu § 50 Abs. 1 KBG)

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des Landes Niedersachsen gilt entsprechend. Das Lutherische Kirchenamt erläßt unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes ergänzende Bestimmungen.

§ 17

(zu § 51 Abs. 3 KBG)

Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin kann gegen die Feststellung des Verlustes der Bezüge die Entscheidung der Disziplinarkammer der Vereinigten Kirche anrufen.

§ 18

(zu § 53 Abs. 1 KBG)

In Härtefällen kann mit Zustimmung der Kirchenleitung auf den Ersatz des Schadens ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 19

(zu § 54 Abs. 2 KBG)

(1) Die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen richtet sich nach der Besoldungs- und Versorgungsverordnung der Vereinigten Kirche.

(2) Die Beihilfebestimmungen für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß Festsetzungs- und Zahlstelle das Lutherische Kirchenamt ist.

§ 20

(zu § 55 Abs. 1 KBG)

Soweit die Organe der Vereinigten Kirche nichts anderes beschließen, gelten die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltenden Vorschriften über Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld entsprechend.

1. August. Nach Ablauf der Amtszeit führt die bisherige Kirchenbeamtenvertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neugebildete Kirchenbeamtenvertretung, längstens jedoch bis zur Dauer von drei Monaten über den Ablauf der Amtszeit hinaus, fort. Auf die Wahl und das Ausscheiden der Kirchenbeamtenvertreter und Kirchenbeamtenvertreterinnen sind die Vorschriften des Mitarbeitervertretungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Die erweiterte Kirchenbeamtenvertretung (§ 66 Abs. 2 des Kirchenbeamtenengesetzes) besteht aus

- a) je zwei Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen aus den Gliedkirchen Bayern, Hannover, Nordelbien und Sachsen und
- b) je einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin aus den Gliedkirchen Braunschweig, Mecklenburg, Schaumburg-Lippe und Thüringen, sowie
- c) einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin der Vereinigten Kirche.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen.

Die Gliedkirchen bestimmen, wie die von ihnen zu benennenden Kirchenbeamten, Kirchenbeamtinnen, Stellvertreter und Stellvertreterinnen gewählt werden und unter welchen Voraussetzungen sie aus der Kirchenbeamtenvertretung ausscheiden. Die Kirchenbeamtenvertretung der Vereinigten Kirche (§ 66 Abs. 1 des Kirchenbeamtenengesetzes) wählt aus ihrer Mitte das Mitglied nach Satz 1 Buchstabe c und den Stellvertreter oder die Stellvertreterin nach Satz 2; im übrigen gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend. Für die Amtszeit der erweiterten Kirchenbeamtenvertretung gilt Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(3) Die nach § 66 des Kirchenbeamtenengesetzes vorgesehene Beteiligung der Kirchenbeamtenvertretungen an der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften richtet sich nach den Absätzen 4 bis 8.

(4) Die Kirchenleitung informiert die jeweils zuständige Kirchenbeamtenvertretung rechtzeitig, wenn sie Aufträge zu Entwürfen von dienstrechtlichen Vorschriften erteilt.

(5) In den Fällen des § 66 Abs. 2 des Kirchenbeamtenengesetzes erhält die erweiterte Kirchenbeamtenvertretung Entwürfe von

- a) Kirchengesetzen, sobald sie den Gliedkirchen nach Artikel 24 Abs. 3 der Verfassung zugeleitet werden,
- b) Verordnungen mit Gesetzeskraft und Rechtsverordnungen mit Wirkung für die Gliedkirchen nach der ersten Beratung in der Kirchenleitung

zur Stellungnahme.

Die erweiterte Kirchenbeamtenvertretung kann zu den in Satz 1 Buchstabe a genannten Entwürfen im gleichen Zeitraum Stellung nehmen, der den Gliedkirchen eingeräumt wird. Zu den in Satz 1 Buchstabe b genannten Entwürfen kann die erweiterte Kirchenbeamtenvertretung bis zur nächsten Sitzung der Kirchenleitung, auf begründeten Antrag hin bis zur übernächsten Sitzung, Stellung nehmen.

(6) Entwürfe von Kirchengesetzen, Rechtsverordnungen und Verordnungen mit Gesetzeskraft, die nur für die Kirchenbeamten der Vereinigten Kirche gelten, erhält die Kirchenbeamtenvertretung nach der ersten Beratung in der Kirchenleitung zur Stellungnahme; sie kann zu diesen Entwürfen bis zur nächsten Sitzung der Kirchenleitung Stellung nehmen.

(7) Die Kirchenleitung gibt der erweiterten Kirchenbeamtenvertretung und der Kirchenbeamtenvertretung Vorschläge an die Generalsynode, zu der sie Gelegenheit hatte, Stellung zu nehmen, zur Kenntnis.

(8) Für Entwürfe von Kirchengesetzen aus der Mitte der Bischofskonferenz und aus der Mitte der Generalsynode gelten Absatz 5 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2 sowie die Absätze 6 und 7 entsprechend.

§ 29

(zu § 69 Abs. 2 KBG)

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Gewährung von Wartegeld nach der Besoldungs- und Versorgungsverordnung der Vereinigten Kirche.

§ 30

(zu § 70 Abs. 1 KBG)

Solange Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand voll beschäftigt werden, erhalten sie als Wartegeld diejenigen Dienstbezüge, die sie erhalten hätten, wenn keine Versetzung in den Wartestand erfolgt wäre. Trifft Satz 1 nicht zu, so können die als Wartegeld zu zahlenden Dienstbezüge bis zur Höhe des Wartegeldes nach Satz 1 gekürzt werden.

§ 31

(zu § 74 Abs. 1 und 2 KBG)

(1) Zuständiger Spruchkörper ist das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts.

(2) Bei der Verfolgung von vermögensrechtlichen Ansprüchen bedarf es eines Vorverfahrens auch dann, wenn die Kirchenleitung als oberste Dienstbehörde beteiligt ist.

§ 32

(zu § 75 Abs. 1 und 2 KBG)

(1) Der Leiter und die Referenten des Lutherischen Kirchenamtes sind Inhaber, die Leiterin und die Referentinnen des Lutherischen Kirchenamtes sind Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes.

(2) Ohne ihre Zustimmung können sie nicht versetzt oder abgeordnet werden. § 21 des Kirchenbeamtenengesetzes gilt für sie mit der Maßgabe, daß nur eine Versetzung in den Wartestand erfolgen kann. Die Bischofskonferenz, wenn sie bei der Ernennung mitwirkt, und das Lutherische Kirchenamt sind vorher zu hören.

§ 33

(zu § 76 KBG)

Auf den Leiter oder die Leiterin und die weiteren ordinierten Referenten und Referentinnen des Lutherischen Kirchenamtes, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, sind ergänzend die Vorschriften des Pfarrergesetzes über Auftrag und Verantwortung in einem kirchenleitenden Amt (§ 38 des Pfarrergesetzes) anzuwenden.

§ 34

(zu § 78 Abs. 4 KBG)

(1) Die Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit setzt voraus, daß

- a) die Durchführung eines bestimmten zeitlich begrenzten Auftrages dies erfordert oder
- b) eine zeitlich begrenzte Mitarbeit bei der Vereinigten Kirche ermöglicht werden soll oder
- c) sonstige Gründe dafür sprechen, von einer Berufung auf Lebenszeit zunächst abzusehen.

(2) Es ist aktenkundig zu machen und dem Bewerber oder der Bewerberin zu eröffnen, welche der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe c sind die Gründe zu nennen.

§ 35

(zu § 80 Abs. 1 KBG)

Ergänzende Bestimmungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sind entsprechend anzuwenden.

§ 36

(zu § 81 Abs. 2 KBG)

Die Vorschriften über die Erfüllung einer Wartezeit als Voraussetzung für den Eintritt oder für die Versetzung in den Ruhestand (§ 31 des Kirchenbeamtengesetzes) gelten nicht für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 1979 begründet worden ist.

§ 37

(Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen)

Verfügungen und Entscheidungen, die dem Kirchenbeamten, der Kirchenbeamtin oder Versorgungsberechtigten bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch eine solche Verfügung oder Entscheidung eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin oder des oder der Versorgungsberechtigten durch sie berührt werden. Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Zustellung nach § 23 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche.

II. Bestimmungen für Pfarrer und Pfarrerrinnen

§ 38

Für Pfarrer und Pfarrerrinnen, die in einem Pfarrerdienstverhältnis zur Vereinigten Kirche stehen, oder die zur Vereinigten Kirche beurlaubt sind, ohne in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit zu stehen, gelten die §§ 1, 5 Abs. 2, 7 bis 9, 11 bis 27, 29 bis 31 und 35 bis 37 sinngemäß.

III. Schlußbestimmung

§ 39

(Inkrafttreten/Übergangsbestimmung/
Außerkräfttreten)

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. November 1996 in Kraft.

(2) Die Zusammensetzung der derzeitigen erweiterten Kirchenbeamtenvertretung wird durch § 28 Abs. 1 nicht berührt.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung tritt die Rechtsverordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamten-

gesetzes vom 16. Januar 1985 (ABl. Bd. V S. 355) außer Kraft.

Hannover, den 20. September 1996

Der Leitende Bischof

D. Horst Hirschler

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Kirchenleitung vom 13. September 1996 vollzogen.

Hannover, den 20. September 1996

Der Leitende Bischof

D. Horst Hirschler

Anlage zu § 26

INHALT UND GLIEDERUNG DER PERSONALAKTE

Inhalt der Personalakte:

1. ein weiterzuführender Personalbogen,
2. Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Lichtbild,
3. Personenstandsurkunden,
4. polizeiliche Führungszeugnisse, Auskünfte aus dem Bundeszentralregister,
5. Tauf- und Konfirmationsbescheinigungen, pfarramtliche Zeugnisse,
6. Nachweise über Vor-, Aus- und Fortbildung einschließlich Prüfungszeugnissen und anderer Befähigungsnachweise,
7. Vorgänge über Ordination, Amtseinführung, Gelöbnis und Verpflichtung,
8. Gesundheitszeugnisse und ärztliche Gutachten zur gesundheitlichen Eignung, ggf. Nachweis über Schwerbehinderteneigenschaft,
9. Nachweise über Wehr- oder Zivildienst sowie ähnliche Dienste,
10. Unterlagen über Ernennung, Abordnung, Versetzung, Umsetzung, Änderung des Dienstverhältnisses, Teilbeschäftigung (Ermäßigung der Arbeitszeit), Urlaub, Dienstjubiläen und Ehrungen, Dienstunfälle, Nebentätigkeiten, Übernahme von Ehrenämtern, Dienstordnungen (Dienstabweisungen),
11. dienstliche Beurteilungen, auch aus Anlaß einer Visitation, Dienstzeugnisse,
12. Nachweise über berufliche Tätigkeiten sowie Unterlagen über die Beendigung von sonstigen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen,
13. Unterlagen über Erkrankungen,
14. Vorgänge über mit dem Dienstverhältnis zusammenhängende Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen,
15. Vorgänge über Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis, Disziplinarvorgänge und – bei Ordinierten – Lehrbeanstandungsverfahren,
16. Unterlagen über Verfahren vor staatlichen Gerichten und Behörden, soweit der Aufbewahrung nicht rechtliche Hindernisse entgegenstehen,

17. Unterlagen über Maßnahmen der Dienstaufsicht,
18. Vorgänge über Besoldung und Versorgung einschließlich Abtretungen, Pfändungen, Gehaltsvorschüssen, Darlehen, Kindergeldzahlungen,
19. Beihilfen nach den Beihilfavorschriften und Unterstützungen in Notfällen,
20. Unterlagen über Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld,
21. Vorgänge über Ehescheidung und deren Rechtsfolgen (z.B. Versorgungsausgleich),
22. Unterlagen über Versetzung in den Ruhestand und Ausscheiden.

Gliederung der Personalakten:

(1) Die Personalakten gliedern sich in die Grundakten und in die Teilakten sowie in Nebenakten. Die Grundakten enthalten alle Personalvorgänge über den Kirchenbeamten oder die Kirchenbeamtin, soweit sie nicht zum Inhalt von Teilakten gehören.

(2) Teilakten sind anzulegen für Vorgänge über

1. Disziplinarverfahren,
2. Lehrbeanstandungsverfahren,
3. Besoldung und Versorgung,
4. Beihilfen.

(3) Teilakten können angelegt werden für Vorgänge über

1. Urlaub und Sonderurlaub,
2. Erkrankungen,
3. Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld,
4. Darlehen, Zuschüsse und Wohnungsangelegenheiten.

(4) Die zu den Personalakten gehörenden Schriftstücke sind in zeitlicher Reihenfolge und blattweise fortlaufend zu numerieren.

Nr. 5 Ausführungsbestimmungen des Lutherischen Kirchenamtes zum Datenschutzrecht in der Vereinigten Kirche.

Vom 27. September 1996. (ABl. VELKD Bd. VII S. 23)

Aufgrund von § 2 der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Einführung des Datenschutzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (ABl. Bd. VII S. 8) erläßt das Lutherische Kirchenamt folgende Ausführungsbestimmungen:

§ 1

(zu § 6 DSG-EKD)

Für die Verpflichtung der mit der Datenverarbeitung Beschäftigten gilt die Verwaltungsanordnung des Landeskirchenamtes Hannover vom 15. November 1994 (ABl. Hannover 1994/180) entsprechend.

§ 2

(zu § 9 DSG-EKD)

Die Verarbeitung dienstlicher personenbezogener Daten auf einem privaten Personalcomputer (PC) ist grundsätzlich

verboten. Ausnahmen hierzu bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das Lutherische Kirchenamt. Ergänzende Bestimmungen über den Einsatz von PC werden in der Generalgeschäftsanweisung geregelt.

§ 3

(zu § 18 Abs. 1 DSG-EKD)

(1) Der Leiter oder die Leiterin des Lutherischen Kirchenamtes bestellt im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden der Kirchenleitung einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz (Datenschutzbeauftragte/r), führt die Rechts- und Dienstaufsicht über den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte und verpflichtet ihn oder sie.

(2) Die Amtszeit des oder der Datenschutzbeauftragten dauert sechs Jahre; sie beginnt mit der Bestellung. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der oder die Datenschutzbeauftragte ist abzuberufen, wenn Gründe vorliegen, aus denen ein Mitglied des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts sein Amt verliert oder nicht mehr ausüben kann.

§ 4

(zu § 18 Abs. 3 DSG-EKD)

Der oder die Datenschutzbeauftragte ist in Ausübung dieses Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem in der Vereinigten Kirche geltenden Recht unterworfen. Bei Bedarf kann für den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte eine ständige Stellvertretung bestellt werden; der oder die Datenschutzbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.

§ 5

(zu § 19 Abs. 2 DSG-EKD)

Bei der Prüfung von Akten durch den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte gehen, wenn gegen die betroffene Person ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, die Verfahrensvorschriften des Disziplinargesetzes den Vorschriften des § 19 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vor.

§ 6

(1) Im übrigen gelten ergänzend die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 1995 (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO), Kirchl. ABl. Hannover 1995 S. 190, und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften über die Freigabe von Anwendungsprogrammen für Informationsverarbeitung vom 6. Juni 1995 (Kirchl. ABl. Hannover 1995 S. 86) entsprechend.

(2) An die Stelle des Landeskirchenamtes Hannover tritt jeweils das Lutherische Kirchenamt.

§ 7

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 1996 in Kraft.

H a n n o v e r, den 27. September 1996

Das Lutherische Kirchenamt

S c h a r b a u

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 6 Verordnung zum Diplom-Religionspädagogengesetz.

Vom 23. Juli 1996. (GVBl. S. 157)

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 9 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst der Diplom-Religionspädagogen und Diplom-Religionspädagoginnen vom 22. April 1996 (GVBl. S. 89) folgende Verordnung:

§ 1

Aufgaben

(1) Dem Diplom-Religionspädagogen bzw. der Diplom-Religionspädagogin können insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden (§ 5 Abs. 6 Diplom-Religionspädagogengesetz):

1. Leitung und Begleitung von offenen und geschlossenen Gruppen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
2. Gewinnung, Förderung und Begleitung ehrenamtlich tätiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. Mitwirkung im Konfirmationsgeschehen,
4. Religionsunterricht,
5. Begleitung der religionspädagogischen Arbeit im evangelischen Kindergarten und Koordination mit anderen Gemeindeaktivitäten in Absprache mit Erzieherinnen,
6. Bildungsarbeit,
7. Durchführung von Seminaren und Freizeiten,
8. Dienst an alten Menschen,
9. Seelsorge und Besuchsdienst,
10. Gestaltung von besonderen Gottesdiensten mit Gruppen (z. B. für Kinder, Jugendliche und Familien) einschließlich der Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis solche Gottesdienste zu leiten,
11. Mitwirkung im Gottesdienst (der Ausbildung entsprechend und auf den Aufgabenbereich bezogen),
12. Gemeindefeldarbeit – z. B. Einzelhilfe, Selbsthilfegruppen, Initiierung von Projekten, Gemeindefeldkontakt zu Ausländern, Flüchtlingen und Aussiedlern in Zusammenarbeit mit den Diakonischen Werken sowie kommunalen und anderen staatlichen Einrichtungen.

(2) Bezüglich der Abendmahlsspendung wird auf die geltenden Bestimmungen hingewiesen:

§ 9 Kirchliches Gesetz über das Predigtamt vom 20. Oktober 1994 (GVBl. S. 173) in der jeweiligen Fassung; Nummer 4.2 der Bekanntmachung über »Besondere Abendmahlsfeiern und Leitung durch nichtordinierte Gemeindeglieder der Landeskirche (Jugendleiter, Gemeindefeldarbeiter, Kirchenälteste usw.)« vom 16. Juni 1981 (GVBl. S. 68).

§ 2

Aufgabenfelder und Dienstbezeichnungen

1. Gemeindepädagogik/Gemeindefeldarbeit

Der Diplom-Religionspädagoge bzw. die Diplom-Religionspädagogin im gemeindefeldlichen Einsatz führt die Dienstbezeichnung »Gemeindefeldarbeiter/-in«.

Der Gemeindefeldarbeiter bzw. die Gemeindefeldarbeiterin übernimmt selbständige Verantwortungsbereiche. Er bzw. sie wirkt verantwortlich am Gemeindeaufbau mit und bringt die eigene fachliche Kompetenz in ein Gemeindekonzept ein. Es können ihm bzw. ihr auch Aufgaben im Kirchenbezirk und auf landeskirchlicher Ebene übertragen werden.

2. Religionsunterricht

Der Diplom-Religionspädagoge bzw. die Diplom-Religionspädagogin mit Einsatz im Religionsunterricht führt die Dienstbezeichnung »Religionslehrer/-in«.

3. Gemeindeübergreifende Jugendarbeit

Der Diplom-Religionspädagoge bzw. die Diplom-Religionspädagogin in der gemeindeübergreifenden Jugendarbeit führt je nach Aufgabenfeld die Dienstbezeichnung »Bezirksjugendreferent/-in« oder »Landesjugendreferent/-in«.

4. Krankenhauseelsorge

Der Diplom-Religionspädagoge bzw. die Diplom-Religionspädagogin in der Krankenhauseelsorge führt die Dienstbezeichnung »Diakon/-in in der Krankenhauseelsorge«.

5. Erwachsenenbildung

Der Diplom-Religionspädagoge bzw. die Diplom-Religionspädagogin in der Erwachsenenbildung führt die Dienstbezeichnung »Religionspädagoge/-in in der Erwachsenenbildung«.

6. Weitere Aufgabenfelder in der Landeskirche

Bei Einsatz z. B. in folgenden landeskirchlichen Aufgabenfeldern – Frauenarbeit, Männerarbeit, missionarische und ökumenische Dienste, Öffentlichkeitsarbeit, Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, Gefängnisseelsorge, Religionspädagogik – wird die Dienstbezeichnung jeweils durch den Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt.

Näheres regeln die für die einzelnen Arbeitsfelder geltenden Ordnungen.

§ 3

Gottesdienstliche Einführung bei Stellenwechsel

Bei Stellenwechsel wird der Diplom-Religionspädagoge bzw. die Diplom-Religionspädagogin mit gemeindefeldlichem

oder bezirklichem Einsatz in einem Gottesdienst in den eigenen Aufgabenbereich eingeführt.

§ 4

Jahresbericht

Am Ende des ersten und zweiten Dienstjahres legt der Diplom-Religionspädagoge bzw. die Diplom-Religionspädagogin mit gemeindlichem oder bezirklichem Einsatz – über das zuständige Leitungsorgan (§ 5 Abs. 6 Diplom-Religionspädagogengesetz) – dem Evangelischen Oberkirchenrat einen Bericht über die eigene Arbeit vor. Das Leitungsorgan fügt dem Bericht eine Stellungnahme bei.

§ 5

Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1996 in Kraft.
 (2) Hinsichtlich der Dienst- und Fachaufsicht über die Bezirksjugendreferenten und -referentinnen verbleibt es zunächst bei der Regelung in Abschnitt IV. 2 der Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Baden vom 31. Januar 1991 (GVBl. S. 36).

Karlsruhe, den 23. Juli 1996

Evangelischer Oberkirchenrat

Oloff

(Oberkirchenrat)

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 7 Mustersatzung zum Dekanatsbezirkserprobungsgesetz – DBErprobG.

Vom 9. Oktober 1996. (KABl. S. 299)

Der Landeskirchenrat erläßt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses gemäß Art. 2 Abs. 5 des Dekanatsbezirkserprobungsgesetzes vom 2. April 1996 (KABl. S. 127) nachfolgende Mustersatzung zum Dekanatsbezirkserprobungsgesetz.

Nach Art. 1 des Dekanatsbezirkserprobungsgesetzes (DBErprobG) kann die Dekanatssynode durch Satzung neue Regelungen zur Erprobung beschließen, die von bestimmten Vorschriften der Kirchenverfassung und von der Dekanatsbezirksordnung abweichen.

Die nachfolgende Mustersatzung hat **empfehlenden** Charakter, das heißt, es kann im Einzelfall von dieser Mustersatzung auch abgewichen werden, insbesondere müssen nicht alle vorgeschlagenen Regelungen übernommen werden, sie können auch schrittweise eingeführt oder andere Regelungen im Rahmen des Dekanatsbezirkserprobungsgesetzes beschlossen werden. Die kursiv gedruckten Bestimmungen der Mustersatzung sind als Beispiele oder Alternativvorschläge zu verstehen.

»§ 1

Zusammensetzung der Dekanatsynode

(1) Der Dekanatsynode gehören längstens bis zum Ende der laufenden Amtsperiode zusätzlich zu den in Art. 27 KVerf und §§ 3, 4 DBO genannten Personen als stimmberechtigte Mitglieder je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin folgender auf Dekanatsbezirksebene tätiger kirchlicher Werke, Dienste und Arbeitsbereiche an:

- a) *Dekanatsjugendarbeit*
- b) *Diakonie*
- c) *Erwachsenenbildung*
- d) *Frauenarbeit*
- e) *Kirchenmusik*
- f) *Männerarbeit*
- g) *Mission*
- h) *Religionsunterricht*
- i) *Verwaltung*
- j) *Partnerschaftsarbeit*

k) *Dienst der Kirche in der Freizeitwelt*

l) *Krankenhauswesen*

m) *Studierendenarbeit*

n) ...

Ist für den Dekan bzw. die Dekanin ein Vertreter bzw. eine Vertreterin gewählt (§ 5), so gehört dieser bzw. diese der Dekanatsynode als stimmberechtigtes Mitglied an.

(2) Die Vertreter bzw. Vertreterinnen der kirchlichen Werke, Dienste und Arbeitsbereiche werden von diesen gewählt. Sie müssen zum Kirchenvorstand wählbar sein. Beides gilt auch für die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen.

Ist in den kirchlichen Werken, Diensten und Arbeitsbereichen ein entsprechendes Wahlgremium nicht vorhanden, so beruft der Dekanatsausschuß die Vertreter bzw. Vertreterinnen der kirchlichen Werke, Dienste und Arbeitsbereiche sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen.

(3) Die Zahl der in die Dekanatsynode hinzugewählten oder berufenen Vertreter bzw. Vertreterinnen der kirchlichen Werke, Dienste und Arbeitsbereiche soll zusammen mit der Zahl der sonstigen berufenen Mitglieder nicht mehr als die Hälfte der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen betragen.

(4) Die Zahl der geistlichen Mitglieder soll nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder betragen.

§ 2

Präsidium

Die Dekanatsynode wird von einem Präsidium geleitet, dem außer dem Dekan bzw. der Dekanin zwei von der Dekanatsynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder angehören.

§ 3

Dekanatsausschuß

(1) Der Dekanatsausschuß führt die Geschäfte der Dekanatsynode zwischen deren Tagungen.

(2) Dem Dekanatsausschuß gehören an:

- a) der Dekan bzw. die Dekanin
- b) der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des Dekans bzw. der Dekanin
- c) die übrigen Mitglieder des Präsidiums der Dekanatsynode

- d) der Senior bzw. die Seniorin
- e) bis zu *zehn* weitere Mitglieder, die von der Dekanats-synode aus ihrer Mitte gewählt werden. Dabei sind die in die Dekanats-synode gewählten oder berufenen Vertreter bzw. Vertreterinnen der Werke, Dienste und Arbeitsbereiche angemessen zu berücksichtigen. Die Dekanats-synode kann bestimmen, daß bestimmte Werke, Dienste und Arbeitsbereiche im Dekanatsaus-schuß vertreten sein müssen.

(3) Der Dekanatsausschuß kann bis zu drei weitere Mit-glieder mit Stimmrecht berufen. Sie müssen der Dekanats-synode angehören.

(4) Die Zahl der geistlichen Mitglieder soll die Hälfte der Mitglieder nicht überschreiten.

(5) Den Vorsitz im Dekanatsausschuß führt der Dekan bzw. die Dekanin. Der Dekanatsausschuß wählt aus seiner Mitte ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied, das Laie sein muß.

§ 4

Beschließende Ausschüsse

(1) Zur Intensivierung und Entlastung der Arbeit der Dekanats-synode und des Dekanatsausschusses bildet der Dekanatsausschuß folgende beschließende Ausschüsse:

- a) *Bauausschuß*
- b) *Finanzausschuß*
- c) *Strukturausschuß*
- d) *Personalausschuß*
- e) *Ausschuß für Liturgie und Gottesdienst*
- f) *Missionsausschuß*
- g) *Ausschuß für ehrenamtliche Mitarbeiter bzw. Mitarbei-terinnen*
- h) *Ausschuß für Arbeitnehmerfragen*
- i) *Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit*
- j) ...

(2) Mitglieder der beschließenden Ausschüsse können auch Nichtmitglieder der Dekanats-synode sein. Sie müssen jedoch zum Kirchenvorstand wählbar sein. Ihre Zahl darf nicht mehr als ein Drittel aller stimmberechtigten Ausschuß-mitglieder betragen. Mindestens je ein Mitglied des Dekanatsausschusses muß jeweils den beschließenden Ausschüs-sen mit Stimmrecht angehören.

(3) Der Dekanatsausschuß wählt die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Sie müssen Mitglieder der Dekanats-synode sein.

(4) Die Ausschußvorsitzenden haben über die Beschlüsse und die Tätigkeit der Ausschüsse den Dekan bzw. die Dekanin zu informieren und in den Sitzungen des Dekanatsaus-schusses regelmäßig zu berichten.

(5) Der Dekan bzw. die Dekanin kann an den Ausschuß-sitzungen teilnehmen, soweit er bzw. sie nicht ohnehin Mit-glied ist.

(6) Die Vertretung des Dekanatsbezirks im Rechtsverkehr obliegt dem Dekan bzw. der Dekanin. Der Vollzug von Aus-schußbeschlüssen kann von dem Dekan bzw. der Dekanin auf das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Ausschusses delegiert werden.

(7) Die beschließenden Ausschüsse haben folgende Auf-gaben und Befugnisse:

Der Bauausschuß ...

Der Finanzausschuß ...

Der Strukturausschuß ...

§ 5

Stellvertretung des Dekans

(1) Einzelne Aufgaben des Dekans bzw. der Dekanin können von verschiedenen Personen stellvertretend wahrge-nommen werden. Hierzu wählt der Dekanatsausschuß im Einvernehmen mit dem Dekan bzw. der Dekanin nach An-hörung des Pfarrkapitels für den Dekan bzw. die Dekanin einen Inhaber bzw. eine Inhaberin einer Pfarrstelle als Stell-vertreter bzw. Stellvertreterin

– als allgemeine Vertretung (Stellvertreter bzw. Stellver-treterin des Dekans bzw. der Dekanin)

– für bestimmte regionale Bereiche.

Für bestimmte Aufgabenbereiche (z.B. für den Bereich des Religionsunterrichts, Schulbeauftragter bzw. Schulbe-auftragte) können weitere hauptamtliche Mitarbeitende als Vertretung bestellt werden.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskir-chenrat.

(2) Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des Dekans bzw. der Dekanin steht in ständigem Erfahrungsaustausch mit dem Dekan bzw. der Dekanin über die mit der Dekans-funktion verbundenen Aufgaben. Diese sind in einer Dienst-ordnung zu regeln. Dabei ist nach folgenden Aufgabenkate-gorien zu unterscheiden:

- a) ständige Aufgaben
- b) gelegentliche Aufgaben nach Absprache
- c) nur bei Abwesenheit des Dekans bzw. der Dekanin
- d) nicht delegierbare Aufgaben des Dekans bzw. der Dekanin. Die Dienstordnung bedarf der Zustimmung des Dekanatsausschusses.

(3) Der Kreisdekan bzw. die Kreisdekanin kann zur Be-ratung zugezogen werden.

§ 6

Erweitertes Pfarrkapitel/Senior bzw. Seniorin

(1) Im Einvernehmen mit dem Pfarrkapitel nach § 31 Abs. 1 Dekanatsbezirksordnung kann der Dekanatsaus-schuß beschließen, das Pfarrkapitel nach § 31 Abs. 1 Dekanatsbezirksordnung und das erweiterte Pfarrkapitel nach § 31 Abs. 2 Dekanatsbezirksordnung zu vereinigen.

(2) Zum Senior bzw. zur Seniorin kann nur der Inhaber bzw. die Inhaberin einer Pfarrstelle gewählt werden.

§ 7

Kooperation zwischen benachbarten Kirchengemeinden

(1) Benachbarte Kirchengemeinden können nach An-hörung des Dekans bzw. der Dekanin Kooperationsverträge abschließen, z. B. zur Erfüllung folgender kirchengemeind-licher Aufgaben:

- a) *Sicherstellung eines pfarramtlichen Bereitschaftsdien-stes und Sicherstellung der Gottesdienste in gemeinsamer Region durch gemeinsamen Predigtplan und/oder gemeinsame Vertretung.*
- b) *Projekte und Veranstaltungen in gemeinsamer Verant-wortung*
- c) *Presse- und Öffentlichkeitsarbeit*

d) *Organisation und Verwaltung*

e) ...

(2) Die beteiligten Kirchenvorstände *und/oder Pfarrer bzw. Pfarrerinnen* sollen sich regelmäßig, mindestens *zweimal jährlich* treffen.

§ 8

Vereinbarung zur Übertragung

kirchengemeindlicher Aufgaben auf den Dekanatsbezirk

Einzelne oder mehrere Kirchengemeinden können folgende kirchengemeindliche Aufgaben durch Vereinbarung mit dem Dekanatsbezirk diesem übertragen:

Betriebsträgerschaft für

- a) *Kindergärten*
- b) *Altenheim*
- c) *Sozialstation*
- d) ...

§ 9

Arbeitsgemeinschaften benachbarter Dekanatsbezirke

Benachbarte Dekanatsbezirke können sich zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.

§ 10

Ergänzende Bestimmungen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Dekanatsbezirksordnung und der Verordnung zur Durchführung der Dekanatsbezirksordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.«

M ü n c h e n , den 9. Oktober 1996

I. A.: D. G l a s e r

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 8 **Vorläufige Prüfungsordnung der Kirchlichen Prüfung im Fach Evangelischer Religionsunterricht für Lehrer und Lehrerinnen im Schuldienst des Landes Brandenburg (Erweiterungsprüfung).**

Vom 25. November 1994. (KABl. 1996 S. 158)

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient dem Nachweis der erfolgreichen Lehrerweiterbildung für Evangelischen Religionsunterricht am Evangelischen Bildungszentrum Brandenburg/Havel zur Erlangung der Lehrbefähigung für die Erteilung Evangelischen Religionsunterrichts (Erweiterungsprüfung).

§ 2

Prüfungskommission

(1) Für jede mündliche Prüfung wird vom Konsistorium eine Prüfungskommission gebildet.

(2) Der Prüfungskommission gehören an:

- a) ein von der Kirchenleitung Beauftragter oder eine Beauftragte für Prüfungen für den Erwerb der Lehrbefähigung für den Evangelischen Religionsunterricht als Vorsitzender oder Vorsitzende;
- b) die Prüfer und Prüferinnen, die gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 7 genannt worden sind;
- c) der oder die Beauftragte für den Evangelischen Religionsunterricht des Bereiches, in dem der Kandidat oder die Kandidatin tätig ist;
- d) eine Lehrkraft, die Lehrbefähigung für die Erteilung Evangelischen Religionsunterrichts besitzt und dieselbe Laufbahn wie der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin haben soll.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(4) Vertreter und Vertreterinnen des für Religionsunterricht zuständigen Dezernats sind berechtigt, bei der Prüfung einschließlich der Beratungsgespräche anwesend zu sein, sofern sie nicht gemäß Absatz 2 Buchst. a den Vorsitz führen. Ebenso kann der oder die für die Lehrerweiterbildung für Evangelischen Religionsunterricht verantwortliche Studienleiter oder Studienleiterin des Evangelischen Bildungszentrums, sofern er oder sie nicht gemäß Absatz 2 Buchst. b als Prüfer oder Prüferin tätig ist, teilnehmen.

(5) Ein Beauftragter oder eine Beauftragte des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg ist berechtigt, bei der Prüfung einschließlich der Beratungsgespräche anwesend zu sein.

§ 3

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist spätestens vier Wochen vor dem Ende des vierten Semesters dem Konsistorium einzureichen. Aus wichtigem Grund kann die Prüfung auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin um ein Semester verschoben werden.

(2) Die Meldung umfaßt den Antrag auf Zulassung zur Prüfung im Fach Evangelischer Religionsunterricht und folgende Bescheinigungen oder Angaben:

1. beglaubigte Abschriften der Zeugnisse oder Belege über die Lehrerprüfungen oder über diesen gleichwertige Prüfungen oder Befähigungen;
2. einen Lebenslauf mit näheren Angaben zur Person und zum Ausbildungsgang;
3. ein Lichtbild in Paßbildgröße;
4. die Versicherung der erstmaligen Meldung zu dieser Prüfung oder die Angabe, wann und wo dies bereits geschehen ist;
5. die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Viersemesterkurs der Lehrerweiterbildung für Evangelischen Religionsunterricht des Evangelischen Bildungszentrums Brandenburg/Havel zur Vorbereitung auf die Prüfung im Fach Evangelischer Religionsunter-

richt und über eine anerkannte religionspädagogische/-didaktische schriftliche Arbeit;

6. die Angabe dreier Themen für die mündliche und eines Themas für die schriftliche Prüfung. Je ein Thema muß den Fächern »Biblische Wissenschaften« (I oder II), »Systematische Theologie« und »Religionspädagogik« entnommen sein; kein Prüfungsfach darf mehrfach gewählt werden;
7. die Angabe der Prüfer und Prüferinnen. Prüfer und Prüferinnen können nur die Dozenten und Dozentinnen sein, die den Kandidaten oder die Kandidatin in den angegebenen Prüfungsfächern nach Absatz 2 Nr. 6 unterrichtet haben. Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muß Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein.

§ 4

Prüfung

(1) Die Prüfung umfaßt folgende Prüfungsleistungen:

1. eine schriftliche Prüfung (§ 5);
 2. eine mündliche Prüfung (§ 6).
- (2) Prüfungsfächer sind:
1. Biblische Wissenschaften I (Altes Testament);
 2. Biblische Wissenschaften II (Neues Testament);
 3. Systematische Theologie;
 4. Kirchengeschichte;
 5. Religionswissenschaft;
 6. Religionspädagogik.

(3) Die Prüfungstermine werden im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission vom Konsistorium festgelegt.

(4) In der über den Prüfungshergang aufzunehmenden und von der Prüfungskommission zu unterzeichnenden Niederschrift sind die Benotung der schriftlichen Prüfungsarbeit und der mündlichen Prüfung festzuhalten.

(5) Bis zu zwei Teilnehmer oder Teilnehmerinnen an der Lehrerweiterbildung für Evangelischen Religionsunterricht, die noch nicht zur Prüfung zugelassen sind, dürfen bei der mündlichen Prüfung zuhören, sofern weder der Kandidat oder die Kandidatin noch ein Mitglied der Prüfungskommission Einwände erheben.

§ 5

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit, für deren Anfertigung vier Stunden zur Verfügung stehen.

(2) Die Aufgabe muß dem Schwerpunkt zugeordnet sein, der gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 für die schriftliche Prüfung gewählt wurde. Zwei Themen, die nach Möglichkeit einen Bezug zu Unterricht und Schule haben sollen, werden zur Wahl gestellt. Die Themen werden vom Konsistorium von einem oder einer der in § 2 Abs. 2 Buchst. b Genannten eingeholt und bestätigt.

(3) Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, daß er oder sie im Bereich des gewählten Faches angemessen gearbeitet und die Fähigkeit erworben hat, einen begrenzten Zusammenhang auf der Grundlage der in der Ausbildung vermittelten Methoden und Kenntnisse und daran anknüpfende eigene Überlegungen inhaltlich und sprachlich sachgerecht darzustellen.

(4) Das Konsistorium beauftragt zwei Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. a und b mit der Beurteilung der Aufsichtsarbeit; einer oder eine davon soll der Fachdozent oder die Fachdozentin sein, der oder die die Aufgabenstellungen vorgeschlagen hat. Beide verfassen kurze schriftliche Gutachten, die mit einer Note gemäß § 7 Abs. 1 abschließen. Stimmen die Voten nicht überein, beschließt die Prüfungskommission im Anschluß an die mündliche Prüfung über die Note.

§ 6

Mündliche Prüfung

(1) Die Prüfung dauert etwa 45 Minuten und wird in drei Teilprüfungen durchgeführt.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin soll gründliche Kenntnisse in den von ihm oder ihr vorgeschlagenen Themen und ein Überblickswissen in den Fächern nachweisen, denen die Themen entnommen sind. Die mündliche Prüfung soll zudem Überlegungen zur religionspädagogischen Relevanz der Prüfungsthemen einbeziehen.

(3) Themenstellung und inhaltlicher Ablauf der mündlichen Prüfung sind von einem stimmberechtigten Mitglied des Prüfungsausschusses zu protokollieren.

(4) Die mündliche Prüfung wird als Ganzes mit einer Note gemäß § 7 Abs. 1 bewertet.

§ 7

Ergebnis der Prüfung

(1)

15–13 Punkte:	sehr gut	(1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
12–10 Punkte:	gut	(2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
9– 7 Punkte:	befriedigend	(3) = eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht;
6– 5 Punkte:	ausreichend	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
4 und weniger Punkte:	nicht ausreichend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mit mindestens je fünf Punkten bewertet wurde.

(3) Der Kandidat oder die Kandidatin kann verlangen, daß ihm oder ihr im Anschluß an die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Beurteilung von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem oder einer anderen, von dem oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Prüfungskommission begründet wird.

§ 8

Rücktritt, Säumnis

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag der Rücktritt von der Prüfung oder einer Prüfungsleistung gestattet werden. Eine andere bereits erbrachte Prüfungsleistung bleibt erhalten. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Tritt der Kandidat oder die Kandidatin

ohne Genehmigung von der Prüfung oder einer Prüfungsleistung zurück, so gilt die Prüfung als »nicht bestanden«.

(2) Versäumt der Kandidat oder die Kandidatin schuldhaft einen Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als »nicht bestanden«.

§ 9

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Eine Prüfungsleistung, bei der eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch begangen wurde, ist in der Regel mit »nicht ausreichend« zu beurteilen. Unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes kann der Ausschluß von der Prüfung, in besonders schweren Fällen auch der endgültige Ausschluß ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 trifft das Konsistorium.

§ 10

Zeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Zeugnis, in dem ihm oder ihr die Lehrbefähigung für die Erteilung Evangelischen Religionsunterrichts bescheinigt wird.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, erhält der Kandidat oder die Kandidatin eine schriftliche Mitteilung.

§ 11

Wiederholung

Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muß spätestens drei Monate nach dem Termin der mündlichen Prüfung an das Konsistorium gerichtet werden.

§ 12

Rechtsbehelf

Gegen Prüfungsentscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg Beschwerde erhoben werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1994

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang Huber

Nr. 9

Verwaltungsbestimmungen über eine Verringerung der insgesamt zu belegenden Semesterwochenstunden gemäß § 10 Rechtsverordnung zur vorläufigen Regelung der Erweiterten Fachausbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Religionsunterricht.

Vom 28. Oktober 1996. (KABl. S. 159)

Das Konsistorium hat aufgrund von Artikel 96 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung i. V. mit § 10 Rechtsverordnung zur vorläufigen Regelung der Erweiterten Fachausbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Religionsunterricht die folgenden Verwaltungsbestimmungen erlassen:

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Erstem Theologischen Examen oder einem Hochschulabschluß im Fach Evangelische Theologie oder einem Fachhochschulabschluß (Diplom) in Religionspädagogik können auf Antrag sechs Semesterwochenstunden der Erweiterten Fachausbildung im Schwerpunktbereich »Theologie und Didaktik des Religionsunterrichts« erlassen werden. Dasselbe gilt für Diakoninnen und Diakone mit Anstellungsfähigkeit, die die Prüfung zum Erwerb der endgültigen Lehrbefähigung für den Evangelischen Religionsunterricht analog der Ordnung der Zweiten Katechetischen Prüfung (B II) in der Fassung vom 23. Oktober 1990 abgelegt haben.
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit abgeschlossenem Lehramtsstudium oder einem anderen abgeschlossenem Hochschulstudium können auf Antrag sechs Semesterwochenstunden der Erweiterten Fachausbildung im Schwerpunktbereich »Pädagogik, Religionspädagogik und Theorie der Schule« oder im Schwerpunktbereich »Bezugswissenschaften des Religionsunterrichts« erlassen werden, sofern eine entsprechende Qualifikation durch den Studienabschluß nachgewiesen wird.
3. Über den Antrag entscheidet das Konsistorium. Eine Verringerung der vorgeschriebenen Semesterwochenstunden in mehr als einem Schwerpunktbereich ist nicht möglich.
4. Die Erweiterte Fachausbildung beginnt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Semesterwochenstunden erlassen wurden, im zweiten Semester. In diesen Fällen muß zur Prüfungsmeldung im entsprechenden Schwerpunktbereich kein benoteter Leistungsnachweis vorgelegt werden.
5. Diese Verwaltungsbestimmungen treten am 1. November 1996 in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1996

Konsistorium

Runge

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 10 Kirchenverordnung über die Aufnahme aus der Kirche ausgetretener Personen in die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.

Vom 23. September 1996. (LKABl. S. 166)

Aufgrund des § 9 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (KGO) vom 26. April 1975 (Amtsbl. 1975 S. 64) in der Neufassung vom 2. November 1992 (Amtsbl. 1993 S. 7) zuletzt geändert am 26. November 1994 (Amtsbl. 1995 S. 4) wird verordnet:

§ 1

(1) Aus einer christlichen Kirche ausgetretene Personen, deren Taufe in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig anerkannt wird, können die Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche dadurch erwerben oder wiedererwerben, daß sie durch einen Pfarrer der Landeskirche aufgenommen werden. Begehrt jemand, der aus der Kirche ausgetreten ist, seine Aufnahme, so ist sie in der Regel bei dem Pfarrer zu beantragen, in dessen Kirchengemeinde der Ausgetretene seinen Wohnsitz (die nach staatlichem Melderecht ausge-

wiesene Hauptwohnung) hat. Mit seinem Antrag hat der Ausgetretene vor der Aufnahme die Voraussetzungen (Taufe, Wohnsitz, Austritt) nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

(2) Die Aufnahme erfolgt in die Kirchengemeinde des Wohnsitzes des Antragstellers durch den Pfarrer im Benehmen mit dem Kirchenvorstand. Als Kirchengemeinde des Wohnsitzes gilt auch die Kirchengemeinde nach § 3 Abs. 5 KGO. Die Aufnahme geschieht nach einem seelsorgerlichen Gespräch und nach Prüfung der Ernsthaftigkeit des Begehrens. Sie findet mit Einverständnis der Aufzunehmenden vor der Gemeinde, sonst vor Kirchenverordneten statt. Hierdurch erhält der Aufgenommene alle kirchlichen Rechte. Mit der Aufnahme ist die Zulassung zum Heiligen Abendmahl verbunden, die ihren Ausdruck in der Teilnahme an der Feier des Heiligen Abendmahles findet.

§ 2

(1) Wird dem Antrag von dem Pfarrer nicht entsprochen, so kann der Antragsteller beim Propst gegen die Entscheidung des Pfarrers Einspruch erheben. Gegen die Entscheidung des Propstes findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

(2) Widerspricht der Kirchenvorstand durch ausdrücklichen Beschluß der Auffassung des Pfarrers, den Antragsteller aufzunehmen, so entscheidet der Propst.

§ 3

(1) Wird die Aufnahme in die Wohnsitzgemeinde bei einem anderen Pfarrer als dem für die Wohnsitzgemeinde zuständigen Pfarrer beantragt, so ist vor der Entscheidung der Pfarrer der Wohnsitzgemeinde zu hören. Dieser gibt seine Stellungnahme nach Beratung im Kirchenvorstand ab, im übrigen findet § 2 Anwendung.

(2) Die Aufnahme geschieht nach einem seelsorgerlichen Gespräch und in der Regel unter Teilnahme eines Kirchenverordneten der Wohnsitzgemeinde. § 1 Abs. 2 Sätze 4 und 5 finden Anwendung.

§ 4

(1) Beantragt ein Ausgetretener beim Pfarrer seiner Wohnsitzgemeinde oder einem anderen Pfarrer die Aufnahme mit Wirkung für eine andere Kirchengemeinde als der Wohnsitzgemeinde, so bedarf es der Einwilligung des Kirchenvorstandes der aufnehmenden Kirchengemeinde. Im übrigen findet § 3 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(2) Die Entscheidung trifft der für die gewählte Kirchengemeinde zuständige Propsteivorstand. Dieser kann die Kirchenmitgliedschaft in der gewählten Kirchengemeinde zulassen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er sich aufgrund besonderer Bindungen seit mindestens 1 Jahr zu der Kirchengemeinde seiner Wahl hält und von seinem Wohnsitz aus nach der örtlichen Lage und von den Verkehrsverhältnissen her am kirchlichen Leben der Kirchengemeinde seiner Wahl vollen Anteil nehmen kann. Von der

Jahresfrist kann abgewichen werden, wenn der Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchengemeinde einwilligt.

(3) Der Pfarrer der aufnehmenden Kirchengemeinde vollzieht die Aufnahme; § 1 Abs. 2 Sätze 4 und 5 finden Anwendung.

(4) Der oder die Aufgenommene wird Mitglied der gewählten Kirchengemeinde.

§ 5

(1) Über die Aufnahme ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Pfarrer und dem Aufgenommenen zu unterzeichnen ist. Dem Aufgenommenen ist eine Bescheinigung über die Aufnahme auszuhändigen. Damit wird die Aufnahme wirksam.

(2) Der Kirchengemeinde des Wohnsitzes des Antragstellers ist eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift zu übersenden, sofern nicht dort über die Aufnahme entschieden wurde. Im übrigen findet auf die Eintragung in das Aufnahmebuch die Verwaltungsanordnung für die Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse (Kirchenbuchordnung) vom 13. September 1983 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(3) Besondere Akte mit Publizitätswirkung, z.B. Bekanntmachung im Gottesdienst oder im Gemeindeblatt, finden nur mit Einwilligung des Aufgenommenen statt.

§ 6

(1) Am Sitz von Präpsten und Kirchenverbänden können mit Zustimmung des Landeskirchenamtes bei diesen zentrale Eintrittsstellen errichtet werden, für die ein Pfarrer verantwortlich ist.

(2) Auf das Wiedereintrittsverfahren vor der Eintrittsstelle finden die Vorschriften des § 1 Absatz 1 Sätze 1 und 3, Absatz 2 sowie der §§ 2 bis 5 Anwendung.

§ 7

Jede Kirchengemeinde, jeder Pfarrer und jede kirchliche Dienststelle soll beim Landeskirchenamt erhältliche Aufnahmeformulare vorrätig haben und Anträge auf Wiederaufnahme entgegennehmen. Sie sollen dem Antragsteller bei der Verbindung seiner Wohnsitzkirchengemeinde behilflich sein und den Antrag an das zuständige Pfarramt im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 weiterleiten.

§ 8

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Dezember 1996 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 23. September 1996

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig**

Kirchenregierung

Christian Krause

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 11 **Verordnung mit Gesetzeskraft über Möglichkeiten zur Erprobung der Förderung und Verbesserung der kirchlichen Arbeit in einzelnen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Erprobungsvorschrift – ErprobV –).**

Vom 19. September 1996. (KABl. S. 228)

Der Kirchensenat hat auf Grund des § 3 des Erprobungsgrundlagengesetzes vom 15. Dezember 1995 (Kirchl.

Amtsbl. S. 201) mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für Kirchengemeinden und Kirchenkreise kann zur Förderung und Verbesserung kirchlicher Arbeit in dem Verfahren nach § 6 zugelassen werden, daß kirchliche Körper-

schaften beschließen, abweichend von den in der Landeskirche geltenden Vorschriften probeweise nach den folgenden Vorschriften zu verfahren.

§ 2

Erprobungen in Kirchengemeinden

Der Kirchenvorstand kann beschließen, daß für die Dauer der Erprobung

1. abweichend von § 40 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung mit Zustimmung des Pfarramtes weder der Vorsitz noch die Stellvertretung im Vorsitz des Kirchenvorstandes von einem Pastor oder einer Pastorin wahrgenommen werden und eine entsprechende Neuwahl, auch für eine kürzere Zeit als bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes, durchgeführt wird; der Pastor oder die Pastorin bleibt gastweise mit Rederecht im Kirchenkreistag vertreten; die kirchenverfassungsmäßigen Rechte des Pfarramtes bleiben im übrigen unberührt;
2. abweichend von § 43 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung mit Zustimmung des Pfarramtes die Beschlußfähigkeit des Kirchenvorstandes auch gegeben ist, wenn kein kraft Amtes dem Kirchenvorstand angehörendes Mitglied anwesend ist;
3. ergänzend zu den §§ 52 und 57 der Kirchengemeindeordnung aus Mitgliedern des Kirchenvorstandes ein Verwaltungsausschuß gebildet wird, der in durch diesen Beschluß festgelegten Aufgabenbereichen anstelle des Kirchenvorstandes abschließend entscheidet; der Verwaltungsausschuß berichtet dem Kirchenvorstand von den getroffenen Entscheidungen; im übrigen bleiben die Rechte des Kirchenvorstandes unberührt;
4. abweichend von den Bestimmungen über das Kollektewesen in der Landeskirche die gottesdienstlichen Sammlungen während einer bestimmten Zeit des Kirchenjahres, die höchstens ein Vierteljahr dauert, für ein besonderes sachliches und anschauliches Vorhaben der Kirchengemeinde bestimmt werden;
5. für die Sammlung von Spenden und Kirchenbeiträgen für besondere Vorhaben, wie Erneuerung oder Beschaffung einer Orgel, Beschaffung von Glocken, Instandsetzung, Umarbeitung oder Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen für gottesdienstliche Räume, eine Treuhandkasse eingerichtet wird; eine regelmäßige, mindestens halbjährliche Abrechnung mit der zuständigen Verwaltungsstelle ist einzuhalten;
6. ergänzend zu § 19 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung das Pfarramt dem Kirchenvorstand jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Arbeit des Pfarramtes im vergangenen Jahr und eine Jahresplanung für die Arbeit im kommenden Jahr vorlegt.

§ 3

Erprobungen in Kirchenkreisen

(1) Benachbarte Kirchengemeinden können mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes vereinbaren, daß für die Dauer der Erprobung abweichend von § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 des Agendengesetzes für die regionale gottesdienstliche Versorgung, insbesondere zu Ort, Zeit und Art der Hauptgottesdienste, ein fester Plan aufgestellt wird, der für die Beteiligten verbindlich ist. Der Plan ist gemeinsam von den Kirchenvorständen mit dem Kirchenkreisvorstand auszuarbeiten. Der Antrag auf Erprobung kann vom Kirchenkreisvorstand gestellt werden, wenn übereinstimmende Beschlüsse von Pfarramt und Kirchenvorstand der beteiligten Kirchengemeinden vorliegen.

(2) Der Kirchenkreistag kann beschließen, daß für die Dauer der Erprobung

1. abweichend von § 10 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 der Zuweisungsverordnung die Mindestsätze nicht angewandt und die Zweckbindung für die Mittel für Baupflege aufgehoben werden;
2. abweichend von § 11 Abs. 1 Nr. 3 und § 16a der Zuweisungsverordnung Ergänzungszuweisungen nicht zugeteilt und die Zweckbindung für die Kindergartenpauschalen insoweit aufgehoben werden.

§ 4

Erprobung bei Vakanz

Das Landeskirchenamt kann für die Dauer der Erprobung abweichend von § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Vakanz- und Vertretungsordnung in bis zu zehn Fällen Ordinierte ohne Begründung eines kirchlichen Dienstverhältnisses mit der ehrenamtlichen Versehung einer Pfarrstelle, die dauernd unbesetzt ist, beauftragen.

§ 5

Erprobungen im Vollzug der Stellenplanung

(1) In Planungsbereichen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Stellenplanungsgesetzes kann für die Dauer der Erprobung zur Erleichterung der Stellenplanungsmaßnahmen, insbesondere in bezug auf den Einsatz und die Verteilung von Aufgaben bei Pfarrstellen und Diakonenstellen sowie deren Besetzung, abweichend von dem in der Landeskirche allgemein geltenden Recht, insbesondere Artikel 36 der Kirchenverfassung und § 41 Abs. 2 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz sowie den §§ 8 und 10 Abs. 1 bis 4 des Stellenplanungsgesetzes, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verfahren werden.

(2) Kirchengemeinden des Planungsbereiches können eine gemeinschaftliche und regional gegliederte Verteilung der Pfarrstellen sowie der Diakonenstellen durch Vereinbarung probeweise regeln. In der Vereinbarung können insbesondere

1. zur Sicherstellung der pfarramtlichen Versorgung sämtlicher beteiligter Kirchengemeinden Pfarrbezirke ohne Rücksicht auf die bestehenden Grenzen der Kirchengemeinden gebildet und Aufgabenbereiche, die dem vollen Dienst, der Hälfte oder drei Vierteln des vollen Dienstes eines Pfarrers oder einer Pfarrerin entsprechen, diesen Pfarramtsbezirken zugeordnet werden,
2. die Einteilung der Pfarrbezirke und Zuordnung der Aufgaben zur Anpassung an die Entwicklung der Aufgabenbereiche sowie an die Entwicklung der Besetzungsmöglichkeiten verändert werden,
3. Regelungen über die Aufgabenverteilung unter den Pfarrämtern durch den Superintendenten oder die Superintendentin abweichend von den Vorschriften über die Vakanzvertretungen getroffen werden,
4. die Rechte und Pflichten der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz von den Kirchenvorständen der jeweils betroffenen Kirchengemeinden gemeinsam wahrgenommen werden,
5. die Einstellung und der Einsatz von Diakonen und Diakoninnen sowie deren Zusammenarbeit mit den Pfarrämtern entsprechend den nach den Nummern 1 bis 4 getroffenen Feststellungen geregelt werden,
6. Entscheidungen, die die beteiligten Kirchengemeinden betreffen, insbesondere die aufgrund der Vereinbarungen nach den Nummern 1 bis 5 erforderlichen Einzel-

regelungen, einer gemeinsamen Stelle zugewiesen werden.

In Fällen des Satzes 2 Nr. 1 regelt die Vereinbarung auch die Wahrnehmung der Mitgliedschaft kraft Amtes im Kirchenvorstand einschließlich der Vertretung.

(3) Eine Vereinbarung nach Absatz 2 setzt voraus, daß die beteiligten Kirchengemeinden

1. verbindlich erklären, gegen die Umsetzung der Stellenplanung weder Einwendungen zu erheben noch Rechtsbehelfe einzulegen,
2. übereinkommen, daß die Vereinbarung
 - a) während der Dauer der Erprobung für den Zeitraum gilt, für den die Obergrenze für die Gesamtausstattung des Planungsbereiches nach § 3 Abs. 2 des Stellenplanungsgesetzes generell festgelegt ist,
 - b) im übrigen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden kann,
 - c) mit Ende der Erprobung ihre Wirksamkeit verliert.

Die von den Regelungen der Vereinbarung in ihren Rechten betroffenen Kirchenvorstände und Pfarrämter müssen ihr Einverständnis durch übereinstimmende Beschlüsse erklären. Das Nähere zu Nr. 1 und 2 ist in der Vereinbarung festzuhalten.

(4) Die Vereinbarung und die Stellungnahme des Kirchenkreisvorstandes sind zusammen mit dem Antrag nach § 6 Abs. 1 einzureichen.

(5) Soll durch eine Vereinbarung nach Absatz 2 eine Arbeitsgemeinschaft nach den §§ 93 und 94 der Kirchengemeindeordnung begründet werden, so kann von den Vorschriften des § 94 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Kirchengemeindeordnung abgewichen werden. Im übrigen bleibt Absatz 4 unberührt.

§ 6

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung einer nach den §§ 2, 3 und 5 beschlossenen Erprobung entscheidet auf Antrag der kirchlichen Körperschaft der Kirchensenat.

(2) Die Erprobungen sind zu befristen. Die Zulassung kann aus wichtigem Grund vom Kirchensenat widerrufen werden. Die Antragsteller sind zu diesen Entscheidungen zu hören.

(3) Zu Erprobungen nach § 2 sollen jeweils nicht mehr als 30 Kirchengemeinden zugelassen werden. Zu Erprobungen nach § 3 Abs. 1 und 2 sollen nicht mehr als je fünf Kirchenkreise zugelassen werden. Zu Erprobungen nach § 5 sollen nicht mehr als acht Kirchenkreise zugelassen werden.

§ 7

Auswertung

Die kirchliche Körperschaft, auf deren Antrag eine Erprobung zugelassen worden ist, regelt eine angemessene fachliche Begleitung der Erprobung und deren Auswertung. Sie unterrichtet in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich einmal, das Landeskirchenamt über den Stand und den Verlauf der Erprobung.

§ 8

Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.

H a n n o v e r, den 19. September 1996

Der Kirchensenat der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

D. Hirschler

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 12 Vereinbarung über die gegenseitigen Beziehungen der Presbyterianischen Kirche in Ghana und der Evangelischen Kirche der Pfalz, Bundesrepublik Deutschland.

Vom 7. Oktober 1996. (ABl. S. 226)

Seit 1980 sind die Presbyterianische Kirche in Ghana und die Evangelische Kirche der Pfalz über das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS) miteinander direkt verbunden. Die Beziehungen sind geprägt durch den Austausch und die Mitarbeit von Personen, durch gegenseitige Besuche, durch die Aufnahme von direkten Beziehungen zwischen Gemeinden in der Pfalz und Distrikten in der Central-, Western- und West Akyem-Kirchenprovinz sowie durch finanzielle Zuwendungen zu Aufgaben und Projekten der Presbyterianischen Kirche in Ghana.

Die beiden Kirchen erklären hiermit ihren Willen, die Beziehungen in partnerschaftlichem Geiste auf der Basis der durch Christus gestifteten Gemeinschaft fortzuführen und weiter zu vertiefen.

Beide Seiten halten den kontinuierlichen Dialog und die Bereitschaft, sich dadurch verändern zu lassen, für wesentlich. Ungeachtet der Möglichkeit, daß sich neue Formen und Regelungen in den Beziehungen entwickeln können, haben sich nachstehende Einverständnisse und Elemente für die Gestaltung der Beziehungen als hilfreich erwiesen und sollten auch in Zukunft Beachtung finden.

1. Als Christen und Kirchen in Ghana und in Deutschland sind wir Glieder der einen Kirche Jesu Christi. Wir wollen einander in unserer Verschiedenheit anerkennen und ernstnehmen. Unsere Völker sind jeweils geprägt durch den besonderen Kontext unserer Geschichte, Kultur und Gesellschaft und unserer unterschiedlichen politischen und wirtschaftlichen Situation. Auch unsere Kirchen haben ihre jeweils eigene Gestalt mit unterschiedlichen Formen der Spiritualität und der Lebensvollzüge.

Für einen fruchtbaren Dialog ist es wichtig, daß sich beide Seiten um ein intensives Kennenlernen in ihrer Unterschiedlichkeit bemühen.

2. Für das Kennenlernen sind gegenseitige regelmäßige Besuche unverzichtbar. Der Rhythmus der Besuche sollte sich einerseits an den Bedürfnissen nach Begegnung ausrichten, andererseits aber auch im Blick auf die finanziellen und ökologischen Belastungen verantwortet werden.
3. Die Beziehungen zwischen Gemeinden und Distrikten unserer beiden Kirchen sind Beziehungen zwischen Gemeinschaften und dienen nicht dem privaten Interesse von Einzelnen. Dies findet auch darin seinen Ausdruck, daß auf beiden Seiten Partnerschaftsausschüsse auf Gemeinde- und Kirchenprovinzebene bzw. der Ebene der Gesamtkirche insbesondere die Verantwortung für die Beziehungen wahrnehmen.

Die miteinander direkt verbundenen Gemeinden sollten ihre Beziehung so verstehen, daß sie als Teil der Gesamtkirche handeln und ihrer Einheit dienen.

4. Die Lebendigkeit der Beziehung zwischen den Gemeinden hängt von dem Interesse, dem Engagement und der Kreativität der Partner ab. Ein unverzichtbares Element ist die regelmäßige Kommunikation und Information über das Wohl und Wehe der beiden Partner im Kontext ihrer Kirchen und Gesellschaften.

Ferner haben sich für die Beziehung als hilfreich erwiesen: die Feier von Partnerschaftssonntagen an einem von beiden Seiten gemeinsam vereinbarten Termin mit dem Austausch von gottesdienstlichen Elementen; die Fürbitte füreinander; der Austausch von Berichten, Bildern, Videos über Ereignisse und Entwicklungen in den Partnergemeinden.

Die Beziehungen können dadurch verstärkt werden, daß einzelne Gruppen in der Gemeinde (z. B. Frauen, Jugend, Kirchenchor, Kindergarten) Verbindung zu entsprechenden Gruppen des Partners aufnehmen.

5. Finanzielle Unterstützung

- 5.1. In den partnerschaftlichen Beziehungen sollen finanzielle Fragen nicht im Mittelpunkt stehen, dürfen aber wegen des enormen Wohlstandsgefälles zwischen Deutschland und Ghana nicht ausgeklammert werden. Finanzielle Unterstützung sollte als Ausdruck des umfassenden ökumenischen Miteinanders betrachtet werden.
- 5.2. Mit den begrenzten finanziellen Mitteln von der deutschen Seite sollten Eigeninitiativen der ghanaischen Partner unterstützt und sie dadurch in ihren Anstrengungen ermutigt werden.

Dabei sollte sorgfältig darauf geachtet werden, daß die Eigenständigkeit der ghanaischen Seite bei der Bestimmung ihrer Bedürfnisse und Prioritäten nicht behindert wird. Dies schließt nicht aus, daß die deutsche Seite – aus der verantwortlichen Teilnahme an den Bedürfnissen der anderen – den Partnern auch Vorschläge unterbreiten und sich zu vorgeschlagenen Programmen/Projekten äußern kann.

- 5.3. Bei allen Angelegenheiten mit finanziellen Implikationen sollte größtmögliche Transparenz gewährleistet sein. Leitende bzw. koordinierende Stellen in der Kirche, in der Kirchenprovinz und im Distrikt sollten z. B. über den Transfer von finanziellen Mitteln durch Briefkopien informiert werden.

Wir sind übereingekommen, daß nicht nur der Partnerschaftsausschuß des Distrikts, sondern auch

der Partnerschaftsausschuß der Kirchenprovinz Programm-/Projektanträge begutachten sollte. Dabei sollte eine detaillierte Kosten- und Finanzierungsplanung für das Programm/Projekt, einschließlich eventueller Betriebskosten, sowie nach Beendigung des Programms/Projekts eine Abrechnung vorgelegt werden. Ein solches Verfahren erleichtert die Durchführung von Programmen/Projekten und vermeidet Schwierigkeiten, die zu einer Belastung der Beziehung führen können.

- 5.4. Der Wille zur Verantwortung für das Ganze der Kirche kann auch dadurch zum Ausdruck kommen, daß im Einvernehmen mit den direkten Partnern von der deutschen Seite Beiträge für Gemeinschaftsaufgaben der Kirche geleistet werden. Dies geschieht schon z. B. für die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnenausbildung und den Fonds für Theologische Literatur und Ausbildung.
6. Die Gemeinschaft, die uns in Christus verbindet, kann uns nicht darüber hinwegtäuschen, daß wir in Situationen leben, die durch große wirtschaftliche und soziale Ungleichheit gekennzeichnet sind. Dies wird vor allem die deutsche Seite dazu verpflichtet, für gerechte Strukturen und Bedingungen einzutreten.
7. Wir sind uns zunehmend der gegenseitigen Abhängigkeit und der Bedrohungen in der Einen Welt bewußt. Dabei geht es nicht mehr nur um das Schicksal einzelner Völker und Staaten, sondern um Herausforderungen, die das Überleben der ganzen Menschheit und Schöpfung betreffen. Deshalb sollten sich die Partner auch durch Konsultationen und Handlungen für gemeinsame Aufgaben einsetzen (z. B. in der Frage der Bewahrung der Schöpfung oder der Frage des friedlichen Zusammenlebens von Gruppen mit verschiedenen kulturellen und religiösen Traditionen).
8. Beide Kirchen kommen überein, die Beziehungen in ihrer Gesamtheit alle fünf Jahre zu überprüfen und über ihre Weiterführung zu entscheiden.
9. Die Unterzeichneten dieser Vereinbarung (Presbyterian Church of Ghana, Evangelische Kirche der Pfalz, Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland) sollen sich bei allen wichtigen, die Partnerschaftsbeziehungen betreffenden Angelegenheiten gegenseitig informieren und konsultieren.

Speyer, den 7. Oktober 1996

Presbyterian Church of Ghana

Rev. Dr. Ofori Aduwum

Synod Clark

Evangelische Kirche der Pfalz

Werner Schramm

Kirchenpräsident

Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland

Bernhard Dinkelaker

Generalsekretär

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 13 Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Beauftragten der evangelischen Landeskirchen beim Freistaat Sachsen.

Vom 20. März 1995. (ABl. 1996 S. 103)

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, vertreten durch das Landeskirchenamt,
die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, vertreten durch die Kirchenleitung,
und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, vertreten durch die Kirchenleitung
– die Kirchen –
schließen folgende

Vereinbarung:

I. Grundlagen

§ 1

Die Kirchen bestellen unter Bezugnahme auf Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen vom 24. März 1994 einen Beauftragten und errichten am Sitz der Staatsregierung eine gemeinsame Geschäftsstelle.

§ 2

Der Beauftragte führt die Bezeichnung »Der Beauftragte der evangelischen Landeskirchen beim Freistaat Sachsen«. Die Geschäftsstelle führt die Kurzbezeichnung »Evangelisches Büro Sachsen«.

§ 3

Der Beauftragte soll die Anliegen der Kirchen gegenüber dem Freistaat Sachsen vertreten, die Beziehungen zum Landtag, zur Staatsregierung und zu anderen staatlichen Institutionen fördern und pflegen sowie die gegenseitige Information verbessern.

Der Beauftragte hält Kontakt zu politischen Parteien, zu Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden und zu anderen politischen und gesellschaftlichen Organisationen auf Landesebene, soweit sie für das öffentliche Leben und die Kirchen von Bedeutung sind.

Der Beauftragte hält Kontakt zu den Beauftragten der evangelischen Landeskirchen in den anderen Bundesländern und zum Katholischen Büro in Sachsen.

II. Der Beauftragte

§ 4

Der Beauftragte vertritt die Kirchen beim Freistaat Sachsen. Er bemüht sich um ein abgestimmtes Handeln der Kirchen gegenüber dem Freistaat.

Der Beauftragte erhält Aufträge und Weisungen im Einzelfall von den Kirchen unmittelbar.

Der Beauftragte unterrichtet die Kirchen regelmäßig und unverzüglich über seine Tätigkeit. Er wird seinerseits von den Kirchen über alle Vorgänge unterrichtet, die das Verhältnis von Staat und Kirche berühren. An Gesprächen zwischen den Kirchen und staatlichen Stellen wird er beteiligt.

Seine Rechte und Pflichten werden im übrigen in einer Dienstanweisung näher umschrieben.

§ 5

Der Beauftragte wird auf Vorschlag des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchen für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Übertragung des Amtes richtet sich nach dem Dienstrecht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, in deren Dienst der Beauftragte steht. Wiederberufung ist zulässig.

§ 6

Der Beauftragte kann aus wichtigem Grunde abberufen werden. Er selbst sowie die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sind vorher zu hören.

III. Die gemeinsame Geschäftsstelle

§ 7

Die gemeinsame Geschäftsstelle der Kirchen steht unter der Leitung des Beauftragten. Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Beauftragten durch das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens eingestellt.

Über den Stellenplan der gemeinsamen Geschäftsstelle ist das Einvernehmen der beteiligten Kirchen herzustellen.

IV. Finanzen

§ 8

Die Kosten der Geschäftsstelle einschließlich der Personalkosten für den Beauftragten und seine Mitarbeiter werden von den Kirchen anteilig entsprechend dem EKD-Umlageschlüssel getragen. Bis zum 31. Dezember 1995 gilt folgendes Verhältnis:

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens	90,0 Prozent,
Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz	7,5 Prozent,
Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	2,5 Prozent.

Kosten, die dadurch entstehen, daß der Beauftragte oder die Geschäftsstelle nur für eine der Kirchen tätig wird, werden von dieser Kirche getragen. Hierzu gehören insbesondere auch die Reisekosten, die durch die Teilnahme des Beauftragten an Sitzungen der Leitungsorgane einer der Kirchen entstehen.

§ 9

Der Haushalt der Geschäftsstelle sowie deren Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens geführt. Dieses stellt den Haushaltplan auf. Die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sind vorher zu hören.

V. Schlußbestimmungen

§ 10

Der Beauftragte kann im Benehmen mit den Kirchen für weitere Kirchen tätig werden. Er nimmt auch die Interessen

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg für deren sächsische Kirchengebietsteile gegenüber dem Freistaat Sachsen wahr, sofern sie dies wünschen.

§ 11

Die Kirchen benennen jeweils Ansprechpartner für den Beauftragten. Diese Ansprechpartner können bei Bedarf auch untereinander Kontakt aufnehmen.

§ 12

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. Sie wird jeweils nach drei Jahren von den Kirchen überprüft.

Dresden, am 20. März 1995

**Für die Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens**

Hofmann

**Für die Evangelische Kirche der
schlesischen Oberlausitz**

i. V. Dr. Kühne

**Für die Evangelische Kirche der
Kirchenprovinz Sachsen**

Kiderlen

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 14 Rechtsverordnung über die Aus- und Fortbildung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens – Aus- und Fortbildungsverordnung (AFVO) –.

Vom 10. September 1996. (ABl. S. A 225)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat auf der Grundlage von § 32 Abs. 3 Ziffer IV Nummer 1 der Kirchenverfassung vom 13. Dezember 1950 folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Die berufliche Aus- und Fortbildung soll sicherstellen, daß der Landeskirche fachlich und charakterlich geeignete Mitarbeiter des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes zur Verfügung stehen, welche in der Lage sind, die erforderlichen Kenntnisse und verantwortliches Handeln mit verständigem Urteilsvermögen zu verbinden und somit in ihrem Dienst den Auftrag der Kirche wahrnehmen.

(2) Die Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst wird durch ein Direktstudium oder durch eine berufsbegleitende Fortbildung erworben.

(3) Die in dieser Rechtsverordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

I

Direktstudium an einer Fachhochschule

§ 2

Grundlagen

(1) Die Ausbildung erfolgt als Direktstudium an einer Fachhochschule. Die Landeskirche begründet mit den Teilnehmern während des Studiums

1. ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 Kirchenbeamtengesetz (KBG) vom 17. Oktober 1995 oder
2. ein privat-rechtlich geregeltes Ausbildungsverhältnis.

(2) Für Teilnehmer gemäß Absatz 1 Nummer 1 gelten das Kirchenbeamtengesetz und die Kirchliche Laufbahnverordnung (KiLVO) vom 6. Dezember 1994. Während der Aus-

bildung führen sie die Dienstbezeichnung »Kircheninspektor-Anwärter«.

(3) Für Teilnehmer gemäß Absatz 1 Nummer 2 sind die Bestimmungen für Kirchenbeamte auf Widerruf sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Ausbildungsbehörde

(1) Ausbildungsbehörde ist das Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

(2) Das Landeskirchenamt kann Aufgaben der Ausbildungsbehörde auf andere kirchliche oder öffentlich-rechtliche Körperschaften übertragen.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ausbildung kann nur zugelassen werden, wer

1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,
2. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen für ein Fachhochschulstudium anerkannten sonstigen Bildungsstand nachweist,
3. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die das Studium und die Ausübung des zukünftigen Dienstes wesentlich behindern und
4. ein Leben führt, wie es von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwartet wird.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Bewerbungen zur Aufnahme in die Ausbildung sind jeweils bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem angestrebten Studienbeginn an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung sind ein Lebenslauf, eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Tauglichkeit für den Verwaltungsdienst, ein pfarramtliches Zeugnis und Kopien der zwei letzten Schulzeugnisse beizufügen.

(2) Das Landeskirchenamt trifft unter den Bewerbern eine Auswahl und führt eine Eignungsuntersuchung entsprechend § 4 KiLVO durch. Dabei soll anhand der vorhandenen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und persönlichen Eigenschaften die Eignung für den gehobenen kirchlichen

Verwaltungsdienst festgestellt werden. Maßgebend für die Auswahl ist die Zahl der benötigten Mitarbeiter im gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

(3) Das Landeskirchenamt bestimmt die Art des Ausbildungsverhältnisses gemäß § 2 Abs. 1 und legt fest, auf welche Fachhochschule der Bewerber zu entsenden ist.

§ 6

Ausbildung

(1) Die fachtheoretische Ausbildung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst erfolgt gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Sachsen und der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens über die Ausbildung kirchlicher Anwärter des gehobenen Dienstes vom 31. Mai 1994 an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung in Meißen. Sie kann ebenso aufgrund von Vereinbarungen mit anderen Landeskirchen entsprechend deren Ordnungen für die Verwaltungsausbildung an den von ihnen in Anspruch genommenen Fachhochschulen erfolgen.

(2) Die berufspraktischen Studienzeiten werden in Absprache mit den Fachhochschulen bei staatlichen, kommunalen und kirchlichen Körperschaften abgeleistet.

(3) Auf die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst finden die Bestimmungen des Freistaates Sachsen über die Ausbildung und Prüfung der Beamten in der Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes entsprechend Anwendung, soweit nicht in dieser oder anderen kirchlichen Bestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist. Bei der Ausbildung an anderen Fachhochschulen gemäß Absatz 1 Satz 2 tritt an die Stelle des sächsischen Rechts das jeweilige Landesrecht.

(4) Die Ausbildung an einer Fachhochschule der öffentlichen Verwaltung und damit verbundene berufspraktische Studienzeiten sind Vorbereitungsdienst im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 KiLVO.

(5) Zur Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse des Kirchenrechts, der Verwaltung und der Organisation der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens werden ergänzende Lehrgänge gemäß Anlage 1 durchgeführt.

(6) Die erfolgreich bestandene Staatsprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst wird als Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst im Sinne der Anlage 1 zur Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDVO) vom 16. Juli 1992, Vergütungsgruppenplan A vom 10. September 1992, und als Laufbahnprüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 KiLVO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 3 KBG anerkannt.

§ 7

Kostentragung

(1) Die Teilnehmer erhalten während des Studiums Bezüge und sonstige Leistungen nach beamtenrechtlichen oder privatrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die an die Fachhochschulen zu zahlenden Ausbildungsgebühren werden von der Landeskirche getragen.

(3) Alle der Landeskirche im Zusammenhang mit dem Studium entstehenden Aufwendungen werden den Studierenden zunächst darlehnsweise zinsfrei zur Verfügung gestellt. Ihr späterer Erlaß wird von der Teilnahme an den vorgeschriebenen Prüfungen und einer anschließenden mindestens dreijährigen Bindung an einen Arbeitsplatz innerhalb der Landeskirche abhängig gemacht. Bei einem vorzei-

tigen Ausscheiden können die Aufwendungen von den Teilnehmern wie folgt zurückgefordert werden:

bis zum Ablauf des ersten Jahres der volle Betrag,

bis zum Ablauf des zweiten Jahres zwei Drittel des Betrages,

bis zum Ablauf des dritten Jahres ein Drittel des Betrages.

(4) Nebenkosten, die z. B. durch den Kauf von Fachliteratur und den Besuch zusätzlicher Seminare entstehen, sind grundsätzlich vom Teilnehmer zu tragen.

II

Berufsbegleitende Fortbildung

§ 8

Grundlagen

(1) Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, ihrer Einrichtungen oder Untergliederungen, die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDVO) vom 16. Juli 1992 in der jeweils gültigen Fassung fallen, können die Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst durch eine berufsbegleitende Fortbildung erwerben.

(2) Für die Zulassung zur Fortbildung ist die Genehmigung des Landeskirchenamtes erforderlich.

(3) Zum gehobenen Verwaltungsdienst im Sinne dieses Abschnitts gehören Stellen, die entsprechend ihrer Tätigkeitsbeschreibungen den Vergütungsgruppen Vb, Fallgruppe 23, bis III, Fallgruppe 27, gemäß Anlage 1 der KDVO, Ziffer 3.1 des Vergütungsgruppenplanes A, zuzuordnen sind.

Zum mittleren Verwaltungsdienst im Sinne dieses Abschnitts gehören Stellen, die entsprechend ihrer Tätigkeitsbeschreibungen den Vergütungsgruppen VII Fallgruppe 13, bis Vb, Fallgruppe 22, gemäß Anlage 1 der KDVO, Ziffer 3.1 des Vergütungsgruppenplanes A, zuzuordnen sind.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Fortbildung kann zugelassen werden, wer

1. a) die Abschlußprüfung zum Verwaltungsfachangestellten oder zum Fachangestellten für Bürokommunikation erfolgreich abgelegt hat oder
- b) den Angestelltenlehrgang I oder die 1. Kirchliche Verwaltungsprüfung erfolgreich abgelegt hat oder
- c) die Laufbahnprüfung für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst erfolgreich abgelegt hat oder
- d) vergleichbare berufliche Voraussetzungen nachweist,
2. sich in einem fortbestehenden unbefristeten Anstellungsverhältnis in der kirchlichen Verwaltung befindet und
3. mindestens drei Jahre in der kirchlichen Verwaltung mit mindestens 75%igem Anstellungsumfang auf einer Stelle, die mindestens dem mittleren Dienst zuzuordnen ist, tätig war.

(2) Die Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nummer 1 muß zum Zeitpunkt der Antragstellung erworben worden sein. Die Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nummer 3 muß zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung nachgewiesen werden.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Anträge auf Genehmigung der Fortbildung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst sind durch den Anstellungsträger mit den Anlagen gemäß Absatz 2 auf dem kirchlichen Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Bewerbung, Lebenslauf und ein Lichtbild des Bewerbers sowie Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 9),
2. eine Beschreibung der derzeitigen beruflichen Aufgaben des Bewerbers (Stellenbeschreibung),
3. ein Bericht über die fachliche und persönliche Eignung, Befähigung und Leistung des Bewerbers sowie sein Verhältnis zum kirchlichen Leben,
4. die Begründung des Interesses des Anstellungsträgers an der Fortbildung sowie der Nachweis eines Arbeitsplatzes, der zur Eingruppierung mindestens in Vergütungsgruppe Vb, Fallgruppe 23, gemäß Anlage 1 der KDVO, Ziffer 3.1 des Vergütungsgruppenplanes A, vorgesehen ist und
5. die Erklärung des Anstellungsträgers, in welchem Umfang er bereit ist, sich an den Kosten der Fortbildung zu beteiligen.

(3) Das Bezirkskirchenamt hat zur Stellensituation sowie zum Anstellungsumfang während der Zeit der Fortbildung Stellung zu nehmen, soweit nicht das Landeskirchenamt Anstellungsträger ist.

(4) Die gemäß Absatz 2 Nummer 4 zu erbringende Begründung des Anstellungsträgers kann durch eine entsprechende Begründung einer anderen kirchlichen Körperschaft ersetzt werden. Diese übernimmt, soweit erforderlich, die besonderen sich aus der Fortbildung ergebenden Rechte und Pflichten des Anstellungsträgers. Die Stellungnahme gemäß Absatz 3 hat in diesem Fall zusätzlich durch das für die übernehmende Körperschaft zuständige Bezirkskirchenamt zu erfolgen. An dem Fortbildungsvertrag nach § 11 Abs. 1 hat neben dem Anstellungsträger und dem Bewerber auch die übernehmende Stelle mitzuwirken.

(5) Mit der Genehmigung kann das Landeskirchenamt Festlegungen zum Anstellungsumfang während der Zeit der Fortbildung und der Übernahme von Fortbildungskosten treffen.

§ 11

Fortbildungsablauf und -abschluß

(1) Zwischen dem Bewerber und dem Anstellungsträger ist nach dem Vorliegen der Genehmigung des Landeskirchenamtes ein Fortbildungsvertrag entsprechend Anlage 3 abzuschließen.

(2) Die Fortbildung erfolgt an außerkirchlichen Einrichtungen. Die vom Landeskirchenamt als geeignet anerkannten Einrichtungen sind aus Anlage 2 ersichtlich. Die Anmeldung bei den Bildungseinrichtungen übernimmt das Landeskirchenamt.

(3) Als Abschluß der Fortbildung müssen die in den jeweils für die Bildungseinrichtungen gültigen Prüfungsordnungen vorgeschriebenen staatlich anerkannten Prüfungen abgelegt werden.

(4) Zur Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse des Kirchenrechts, der Verwaltung und der Organisation der

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens werden ergänzende Lehrgänge gemäß Anlage 1 durchgeführt.

(5) Die erfolgreich bestandene Fortbildungsprüfung wird als Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst im Sinne der Anlage 1 zur KDVO, Vergütungsgruppenplan A, anerkannt.

Die Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst wird auf Antrag durch das Landeskirchenamt bestätigt. Dem Antrag sind die Prüfungsergebnisse und der erworbene Abschluß beizufügen.

§ 12

Kostentragung

(1) Die von den Bildungseinrichtungen erhobenen Fortbildungsentgelte können ganz oder teilweise vom derzeitigen oder zukünftigen Anstellungsträger übernommen werden. Hierzu kann der Anstellungsträger auf Antrag Zuschüsse der Landeskirche erhalten. Die maximale Höhe wird durch das Landeskirchenamt festgelegt.¹⁾

(2) Soweit unumgänglich notwendig, kann der Mitarbeiter zur Wahrnehmung der Fortbildungsveranstaltungen, zur Prüfungsvorbereitung und zur Ablegung der Prüfung sowohl unter als auch ohne Fortzahlung der Bezüge Arbeitsbefreiung erhalten. Eine Fortzahlung der Bezüge zählt zu den im Zusammenhang mit der Fortbildung entstehenden Aufwendungen im Sinne des Absatzes 4.

(3) Sofern Reisekosten vergütet werden sollen, gilt § 42 Abs. 1 Buchst. d KDVO in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Reisekostenverordnung vom 7. Januar 1992 in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) Alle den kirchlichen Rechtsträgern im Zusammenhang mit der Fortbildung entstehenden Aufwendungen werden zunächst darlehnsweise zinsfrei zur Verfügung gestellt. Ihr späterer Erlaß wird von der Teilnahme an den vorgeschriebenen Prüfungen und einer anschließenden mindestens dreijährigen Bindung an einen Arbeitsplatz innerhalb der Landeskirche abhängig gemacht. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden können die Aufwendungen von dem Teilnehmer wie folgt zurückgefordert werden:

bis zum Ablauf des ersten Jahres der volle Betrag,

bis zum Ablauf des zweiten Jahres zwei Drittel des Betrages,

bis zum Ablauf des dritten Jahres ein Drittel des Betrages.

(5) Nebenkosten, die z. B. durch den Kauf von Fachliteratur und den Besuch zusätzlicher Seminare entstehen, sind grundsätzlich vom Teilnehmer zu tragen.

III

Ergänzende Bestimmungen

§ 13

Erwerb der Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst außerhalb dieser Verordnung

(1) Mitarbeiter, die die 2. Kirchliche Verwaltungsprüfung bis 1991 abgelegt und an einem landeskirchlich anerkannten Fachkurs teilgenommen haben, haben die Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst erworben.

¹⁾ Zur Zeit gilt eine Obergrenze von 3000,- DM.

(2) Mitarbeitern, die eine Qualifikation für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst anderweitig erworben haben, kann die Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst durch das Landeskirchenamt zuerkannt werden.

Eine nachträgliche Kostenübernahme ist nicht möglich.

IV Schlußbestimmung

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Sachsens
H o f m a n n**

Anlage 1

Ergänzender Lehrgang zum Erwerb der Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst

Der ergänzende kirchliche Lehrgang soll den neu qualifizierten Mitarbeitern die durch die Aus- und Fortbildung nicht erworbenen, für die Tätigkeit in der kirchlichen Verwaltung jedoch erforderlichen fachspezifischen Kenntnisse des Kirchenrechts, der Verwaltung und der Organisation der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vermitteln. Es werden Grundlagen zu folgenden Lehrinhalten vermittelt:

- Geschichte, Organisation und Verkündigungsauftrag der sächsischen Landeskirche
- Allgemeine Pfarramtsverwaltung, Archivwesen und Datenschutz
- Kirchliches Arbeits- und Dienstrecht, Mitarbeitervertretungsrecht
- Kirchliches Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Vermögensverwaltung, Kirchensteuern
- Friedhofs- und Bestattungswesen, Gebührenkalkulation.

Der Lehrgang wird vom Landeskirchenamt, Geschäftsstelle der Verwaltungsausbildung, durchgeführt und verantwortet.

Anlage 2

Vom Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens anerkannte Einrichtungen für den Erwerb der Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst entsprechend dem zweiten Abschnitt der Aus- und Fortbildungsverordnung

1. Sächsische Verwaltungsschule

Abschluß: Verwaltungsfachwirt.

Prüfungsgrundlage: Prüfungsordnung des Regierungspräsidiums Leipzig für die Durchführung von Fortbildungs-

prüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen vom 17. März 1992 (SächsABl. 1993 S. 33) und

Besondere Rechtsvorschriften zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt vom 24. Februar 1994 (SächsABl. S. 1020).

2. Sächsische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien Dresden und Leipzig, Zweigstellen in Bautzen, Chemnitz, Plauen und Zwickau

Abschluß: Verwaltungs-Betriebswirt (VWA).

Prüfungsgrundlage: Prüfungsordnung zum Verwaltungs-Betriebswirt (VWA) an der Sächsischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (SächsABl. Nr. 54 vom 9. Dezember 1993). Sie entspricht der Rahmenprüfungsordnung des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien vom 9. Oktober 1992.

3. Studieninstitute für kommunale Verwaltung Ost-sachsen in Dresden, Südsachsen in Chemnitz, West-sachsen in Leipzig

Abschluß: Verwaltungsfachwirt.

Prüfungsgrundlage: Prüfungsordnung des Regierungspräsidiums Leipzig für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen vom 17. März 1992 (SächsABl. 1993 S. 33) und

Besondere Rechtsvorschriften zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt vom 24. Februar 1994 (SächsABl. S. 1020).

Anlage 3

Fortbildungsvertrag

Zwischen _____

Anstellungsträger

vertreten durch _____

vertretungsberechtigtes Organ

und

Frau/Herrn _____

Mitarbeiterin/Mitarbeiter

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Fortbildung

Die Mitarbeiterin/Der Mitarbeiter nimmt zum Erwerb der Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst an einer Fortbildung entsprechend der Aus- und Fortbildungsverordnung (AFVO) vom 10. September 1996 teil.

Die Fortbildung wird an der _____

Bildungseinrichtung

in der Zeit vom _____ bis _____ stattfinden.

Soweit eine Verlängerung der Fortbildung über den vereinbarten Zeitraum hinaus aus von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter zu vertretenden Gründen erforderlich wird, ist darüber eine ergänzende Vereinbarung abzuschließen.

Mit ihrer/seiner Unterschrift erklärt die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter die Bereitschaft, an den vorgeschriebenen Prüfungen teilzunehmen.

§ 2

Dienstumfang und Freistellung vom Dienst¹⁾

- Das bestehende Arbeitsverhältnis wird – befristet für die gesamte Zeit der Fortbildung – auf% einer Vollbeschäftigung reduziert.
- Die Mitarbeiterin/Der Mitarbeiter wird für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Bildungseinrichtung unter Verzicht auf die Bezüge von der Arbeit freigestellt.
- Die Mitarbeiterin/Der Mitarbeiter wird für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Bildungseinrichtung unter Fortzahlung der Bezüge in Höhe der Urlaubsvergütung von der Arbeit freigestellt.
- Der Anstellungsträger gewährt auf gesonderten Antrag unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen insgesamt
 - bis zu Tagen Arbeitsbefreiung unter Vergütungsfortzahlung
 - bis zu Tagen Arbeitsbefreiung ohne Vergütungsfortzahlung
 zur Vorbereitung auf die Prüfungen.
- Soweit es notwendig ist, wird die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter zur Ablegung der Prüfungen unter/ohne Fortzahlung der Vergütung von der Arbeit freigestellt.

§ 3

Fortbildungsentgelt¹⁾

Das von der Bildungseinrichtung für die Fortbildung erhobene Entgelt wird durch den Anstellungsträger

- nicht - in Höhe von insgesamt DM
- zu% - vollständig getragen.²⁾

§ 4

Reisekostenerstattung¹⁾

- Die Mitarbeiterin/Der Mitarbeiter trägt die durch die Fortbildung entstehenden Reisekosten selbst.– Die Mitarbeiterin/Der Mitarbeiter erhält für die Fortbildungsveranstaltungen Reisekostenerstattung für
 - Fahrten in Höhe des Preises öffentlicher Verkehrsmittel 2. Klasse/des Erstattungssatzes für Privat-Kfz;
 - Verpflegung in Höhe von DM/bis zur Obergrenze des bei Dienstreisen zustehenden Tagegeldes,
 - Übernachtung in Höhe von DM/bis zur Obergrenze des bei Dienstreisen zustehenden Übernachtungsgeldes.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

²⁾ Eventuell durch die Landeskirche gemäß § 12 Abs. 1 AFVO gewährte Zuschüsse sind darin enthalten.

§ 5

Darlehensgewährung

Soweit dem Anstellungsträger bzw. der Landeskirche im Zusammenhang mit der Fortbildung Aufwendungen entsprechend den §§ 2 bis 4 entstehen, werden sie zunächst darlehensweise zinsfrei zur Verfügung gestellt. Ihr späterer Erlaß wird von der Teilnahme an den vorgeschriebenen Prüfungen und einer anschließenden mindestens dreijährigen Bindung an einen Arbeitsplatz innerhalb der Landeskirche abhängig gemacht. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden können die Aufwendungen wie folgt zurückgefordert werden:

- bis zum Ablauf des ersten Jahres der volle Betrag,
- bis zum Ablauf des zweiten Jahres zwei Drittel des Betrages,
- bis zum Ablauf des dritten Jahres ein Drittel des Betrages.

§ 6

Weitere Kosten

Nebenkosten, die z. B. durch den Kauf von Fachliteratur und den Besuch zusätzlicher Seminare entstehen, sind von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter zu tragen.

§ 7

Übernehmende kirchliche Körperschaft

Gemäß § 10 Abs. 4 AFVO hat _____

vertreten durch _____

erklärt, die sich aus den §§ 3 und 4 ergebenden Rechte und Pflichten des Anstellungsträgers zu übernehmen.

§ 8

Besondere Vereinbarungen

§ 9

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 10

Genehmigung

Die nach § 8 Abs. 2 AFVO erforderliche Genehmigung des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Sachsens wurde unter dem erteilt.

(Ort, Datum)

Anstellungsträger

Übernehmende Körperschaft

Mitarbeiterin/Mitarbeiter

Siegel

Siegel

D. Mitteilung aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

ange

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 1* Vereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Empfehlung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchenkonferenz. Vom 23. Februar / 4. September 1996. 1
- Nr. 2* Nachberufung der zweiten Stellvertreterin des Beisitzers für Verfahren gegen Beamte des höheren Dienstes in den Lutherischen Senat beim Disziplinarhof der EKD. Vom 31. Oktober 1996. 11
- Nr. 3* 28. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt. 12

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands**
- Nr. 4 Rechtsverordnung zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes (Ergänzungsverordnung z. KBG-ErgVOKBG). Vom 20. September 1996. (ABl. VELKD Bd. VII S. 18). 14
- Nr. 5 Ausführungsbestimmungen des Lutherischen Kirchenamtes zum Datenschutzrecht in der Vereinigten Kirche. Vom 27. September 1996. (ABl. VELKD Bd. VII S. 23). 19

C. Aus den Gliedkirchen

- Evangelische Landeskirche in Baden**
- Nr. 6 Verordnung zum Diplom-Religionpädagogengesetz. Vom 23. Juli 1996. (GVBl. S. 157) 20
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern**
- Nr. 7 Mustersatzung zum Dekanatsbezirkserprobungsgesetz – DBErprobG. Vom 9. Oktober 1996. (KABl. S. 299) 21

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 8 Vorläufige Prüfungsordnung der Kirchlichen Prüfung im Fach Evangelischer Religionsunterricht für Lehrer und Lehrerinnen im Schuldienst des Landes Brandenburg (Erweiterungsprüfung). Vom 25. November 1994. (KABl. 1996 S. 158) 23
- Nr. 9 Verwaltungsbestimmungen über eine Verringerung der insgesamt zu belegenden Semesterwochenstunden gemäß § 10 Rechtsverordnung zur vorläufigen Regelung der Erweiterten Fachausbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Religionsunterricht. Vom 28. Oktober 1996. (KABl. S. 159) 25

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 10 Kirchenverordnung über die Aufnahme aus der Kirche ausgetretener Personen in die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Vom 23. September 1996. (LKABl. S. 166) 25

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 11 Verordnung mit Gesetzeskraft über Möglichkeiten zur Erprobung der Förderung und Verbesserung der kirchlichen Arbeit in einzelnen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Erprobungsvorschrift – ErprobV –). Vom 19. September 1996. (KABl. S. 228) 26

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- Nr. 12 Vereinbarung über die gegenseitigen Beziehungen der Presbyterianischen Kirche in Ghana und der Evangelischen Kirche der Pfalz, Bundesrepublik Deutschland. Vom 7. Oktober 1996. (ABl. S. 226) 28

	Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	
Nr. 13	Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Beauftragten der evangelischen Landeskirchen beim Freistaat Sachsen. Vom 20. März 1995. (ABl. 1996 S. 103).....	30
	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens	
Nr. 14	Rechtsverordnung über die Aus- und Fortbildung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens – Aus- und Fortbildungsverordnung (AFVO) –. Vom 10. September 1996. (ABl. S. A 225).....	31

D. Mitteilungen aus der Ökumene

**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und
Entscheidungen**

F. Mitteilungen

Diesem Amtsblatt liegt das Jahresinhaltsverzeichnis für 1996 (50. Jahrgang) des Amtsblatts der Evangelischen Kirche in Deutschland bei.

H 1204**Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Linnewedel, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0